



Mitteilungen aus dem Landvolk Niedersachsen - Kreisverband Mittelweser e. V.



:: Blauzungenkrankheit

Viele Tierhalter kämpfen derzeit mit der Blauzungenkrankheit, fiebernden oder gar sterbenden Rindern, Schafen oder Ziegen. Eine Impfung dagegen ist erst seit kurzem möglich. **Seite 3**



:: Broiler haben Platz

In Haltungsform 3 leben beim Schwarmer Landwirt Martin Loerke rund 120.000 Broiler. Seine Ställe werden vom Deutschen Tierschutzbund zertifiziert. **Seite 5**



:: Erste-Hilfe-Kurs

Einen speziellen Erste-Hilfe-Kurs für Bauernhöfe, die Besuchergruppen auf ihren Höfen haben, bieten das Landvolk Mittelweser und das Landvolk Rotenburg-Verden gemeinsam an. **Seite 6**

Aktuelles

Neue IBAN: Fusion der Volksbanken und Sparkassen

Die Volksbank Syke eG fusioniert mit der Volksbank Niedersachsen-Mitte und die Kreissparkassen Syke und Grafschaft Diepholz sind zur Kreissparkasse Diepholz fusioniert.

Bei der jetzt im September anstehenden technischen Fusion der Rechensysteme erhalten die Kunden der bisherigen Volksbank Syke und der Kreissparkasse Grafschaft Diepholz neue Kontonummern und damit jeweils eine neue IBAN für sämtliche Konten. Auch das Landvolk Mittelweser muss die Änderung der IBAN in den Datenbeständen der Mitglieder und Mandanten einpflegen. Teilen Sie uns darum bitte zeitnah nach Erhalt per Fax oder E-Mail Ihre neue IBAN mit. Kunden der Kreissparkasse Syke und Kunden der bisherigen Volksbank Niedersachsen-Mitte sind hiervon nicht betroffen.

Versicherung gegen Wetterrisiken

Mit dem Förderangebot des Landes Niedersachsen können Landwirte für das Erntejahr 2025 Zuschüsse für den Abschluss einer „Mehrfahrerversicherung“ erhalten.

Anträge können bis Ende September bei der LWK Niedersachsen eingereicht werden. Der Zuschuss beträgt bis zu 50 Prozent der Versicherungsprämie und ist auf 25.000 Euro begrenzt. Info und Antragstellung: www.agrarfoerderung-niedersachsen.de/agrarfoerderung/news/41663_Mehrfahrerversicherung



Verlag LV Medien GmbH
Hauptstr. 36-38, 28857 Syke

Redaktion und Anzeigen:

Tel.: 04242 595-55
Fax: 04242 595-80
Mail: presse@landvolk-mittelweser.de

Landkreis-Führung gesucht

Ulrike Tammen und Volker Meyer gehen in die Stichwahl



Wer wird Landrat im Landkreis Diepholz? Zur Entscheidungsfindung luden die Landvolk-Kreisverbände Mittelweser und Grafschaft Diepholz ihre Mitglieder ins Gasthaus Brand, wo Moderator Nils Ehlers (links) Ulrike Tammen, Volker Meyer, Kristine Helmerichs und Michael Schnieder auf den Zahn fühlt.

Scholen (ine). Moderator Nils Ehlers, der Vorsitzende der Landberatung Grafschaft Hoya, führte im Rahmen einer Podiumsdiskussion auf Einladung des Landvolk Mittelweser und des Landvolk Diepholz den vier Kandidaten auf den Zahn, die sich für den Landrats-Posten im Landkreis Diepholz beworben hatten. Die Wölfe, ein hitziges Thema der Diskussion, wurde Michael Schnieder (AfD) gerne in Reservaten halten und im Landkreis am liebsten abschießen. Und ernte damit ratlose Blicke und rollende Augen bei Kristine Helmerichs (Grüne), Ulrike Tammen (SPD) und Volker Meyer (CDU), die ihre Hüte ebenfalls am vergangenen Sonntag in den Ring geworfen hatten.

Seit der Wahl am 8. September steht fest: Kristine Helmerichs und Michael Schnieder sind raus. Die Kandidatin der Grünen erreichte 12,35 Prozent der Stimmen, der AfD-Kandidat kam auf 12,02 Prozent. Damit treten Ulrike Tammen (SPD) und Volker Meyer (Einzelbewerber, unterstützt von der CDU und der FDP) am 22. September bei der Stichwahl an. Die Kreisrätin erreichte 32,95 Prozent der Stimmen, Volker Meyer erhielt 42,68 Prozent. Erschütternd war indes die Wahlbeteiligung: Gerade einmal 38,12 Prozent der Wahlberechtigten bewegten sich an die Wahlurne.

Mehr als 60 Zuhörer hörten sich wenige Tage vor der Wahl die souverän von Nils Ehlers moderierte Diskussion im Gasthaus Erhard Brand in Scholen an, die in Teilen gar keine richtige Diskussion war: In vielerlei Hinsicht waren sich die Kandidaten einig. „Den Klimawandel können wir nicht leugnen, wir müssen ihn gestalten“, sagte Volker Meyer. Es gebe „spürbare Effekte“, unterstrich auch Ulrike Tammen. „Das Kleinzureden, halte ich für naiv.“ Sie setze vielmehr auf praktikable Lösungen und Absprachen mit den Landvölkern in Bezug auf das Wassermanagement. „Auf der Basis kann das gut funktionieren“, sagte die Kreisrätin. Auch Kristine Helmerichs machte klar, dass es „grob fahrlässig“ sei, den Klimawandel zu leugnen. Sie dachte über die Landwirtschaft hinaus und fragte in die Runde: „Sind wir nicht eigentlich

alle zum Wassersparen aufgerufen?“ Kristine Helmerichs konnte als Nebenerwerbslandwirtin und Mutterkuh-Halterin mit einiger Fachkenntnis punkten, gestand aber auch ihr gespaltenes Verhältnis zum Thema Wolf ein. So habe er ihrer Ansicht nach seine Daseinsberechtigung. „Er soll nicht verschwinden, aber die Weidetiere sollen auch weiter auf der Weide stehen.“ Die Europäische Union und der Bund müssten den Schutzstatus des Wolfs ändern. „Es braucht verlässliche politische Vorgaben. Auch unser niedersächsischer Umweltminister eiert mir da viel zu sehr herum“, sagte Volker Meyer. „Uns fehlt einfach die rechtssichere Genehmigung, die eine Entnahme möglich macht“, sagte Ulrike Tammen und schob nach: „Ich hätte mit einer Entnahme keine Probleme.“

Als Tierhalter interessierte Nils Ehlers die schwierige Gemengelage, einerseits Lebensmittel zu erzeugen, die dem gesellschaftlichen Anspruch genügen, andererseits aber auch die Genehmigung für die dazu nötigen Außenklimaställe zu erhalten. „Es kann nicht sein, dass wir mit einem Futterflächen nachweis für 50 Prozent des nötigen Futters konfrontiert werden und dafür 15-jährige Pachtverträge gefordert werden“, sagte Nils Ehlers. „Das Ziel ist klar, aber die rechtlichen Rahmenbedingungen kommen nicht hinterher“, pflichtete Ulrike Tammen ihm bei. „Als Landrätin würde ich versuchen, über die Spitzenverbände entsprechende Änderungen anzuschleichen.“ Dass das Baugesetzbuch geändert werden müsse, stellte auch Kristine Helmerichs fest. „Jeden Handlungsspielraum, den wir haben, sollten wir nutzen“, sagte Volker Meyer. Bei Neubauten müsse ein Bestandsschutz von 20 bis 30 Jahren schon sein, trug Michael Schnieder zur Diskussion bei. „Wir müssen rechtssicher machen, dass jemand, der Flächen neu gepachtet hat, nicht sofort einen Stall bauen kann“, sagte Kristine Helmerichs und fügt an: „Und dann sind diese Flächen plötzlich beim Nachbarn, und der baut auch einen Stall.“ Hier könne ein Nachweis der verlässlichen Bewirtschaftung helfen, sagte Kreislandwirt Wilken Hartje. Ein Vorgehen, das im Übrigen auch die

Landwirtschaftskammer empfehle. „Wenn das möglich wäre, andere nachhaltige Parameter zu setzen, wäre ich sofort dabei“, merkte Volker Meyer an.

„Das Thema CO₂ wird überbewertet“, sagte der AfD-Kandidat zur Wiedervernässung der Moore. Kopschütteln bei den anderen Kandidaten. „Das Thema CO₂ schätzen wir realistisch ein“, entgegnete Volker Meyer. Eine Enteignung werde es mit ihm nicht geben. Es gehe vor allem darum, ein gutes Miteinander zu finden. „Wenn wir uns gegenseitig blockieren, dann führt das zu nichts“, sagte der Kandidat von CDU und FDP. Seiner Ansicht nach müsse der ländliche Raum für seinen Einsatz in Sachen Energiewende belohnt werden: „Die Städter können nur so leben, weil wir die Energiewende gestalten“, sagte Volker Meyer. „Man muss das Thema gut kommunizieren und den Menschen erklären. Dann werden wir auch zu einem guten Konsens kommen“, war sich Ulrike Tammen angesichts der Ausweisung der Freiflächen-Photovoltaik-Rahmenplanung sicher. Die Akzeptanzabgabe sollte unbedingt genutzt werden: „Der ländliche Raum kann es gut vertragen, mehr gefördert zu werden“, sagte Kristine Helmerichs.

Für die Zukunft der Landwirtschaft wollen sich alle Kandidaten einsetzen: Landwirtschaftliche Flächen müssten auch bei den Landwirten verbleiben: „Es darf keine ungesunde Verteilung von Grund und Boden geben“, erklärte Kristine Helmerichs und forderte Digitalisierung im ländlichen Raum, damit die jungen Leute auch dort bleiben. Der Landkreis sei immer in guten Gesprächen mit den Landvölkern: „Das wird sich auch in Zukunft mit mir als Landrätin nicht ändern“, versprach Ulrike Tammen. „Wir versuchen, die klassische Landwirtschaft zu schützen“, sagte Volker Meyer, dem die Ernährungssicherheit ein besonders wichtiges Anliegen ist.

Fazit: In den meisten Punkten lag das Gros der Kandidaten in der fair und auf Augenhöhe geführten Diskussion inhaltlich nah beieinander. Ob Ulrike Tammen oder Volker Meyer den Landkreis künftig führen wird, wird sich bei der Stichwahl am 22. September entscheiden.

Kommentar



Liebe Mitglieder,

aktuell wird abgerechnet und zwar an der Wahlurne.

Es begann mit der Europawahl, geht weiter mit den Landtagswahlen, und es wird in gut einem Jahr auch wieder Bundestagswahlen geben.

Die Wahlbeteiligung liegt über dem Durchschnitt und spricht gegen Politikverdrossenheit bzw. ein hohes Maß an Unzufriedenheit mit der aktuellen Regierung. Wie immer färbt die Bundespolitik auf Landtagswahlen ab und ist nicht immer ganz gerechtfertigt.

Die Bereitschaft bei vielen Wählern, etwas Neues zu wagen, ist gestiegen und wenige favorisieren ein „Weiter so“.

Die Wahlergebnisse fallen so aus wie gewählt wird - da kann man interpretieren und deuten wie man möchte, auch die eigene Meinung ist da relativ unwichtig.

Die übliche Reaktion aus Berlin ist: „Wir müssen unsere Politik den Bürgern besser erklären!“

Nein, das muss niemand, keine Sorge.

Der Wähler hat es schon genau verstanden, er möchte diese Politik nur nicht!

Er merkt jeden Tag aufs Neue, was diese Politik bewirkt. Ihr alltägliches Leben ist nicht einfacher geworden und es sieht auch nicht so aus, als würde es in den nächsten Jahren besser.

Dazu ein Beispiel: Wenn Wiederkäuer von der Blauzungenkrankheit befallen werden, bekommen sie Fieber, geben weniger Milch oder verenden sogar daran - da werden Erklärungen von guten Absichten nicht zur Genesung führen können!

Wenn politische Entscheidungen mehr Schaden anrichten als nötig und die Diskussion darüber nur in einem kleinen ausgesuchten Kreis stattfinden darf, weil ansonsten das eigene ideologische Weltbild ins Wanken gebracht werden kann, dann kommt jetzt die Stunde der Demokratie.

Die Folgen für manchen Berufspolitiker mögen dramatisch sein, aber ein Anrecht auf Festanstellung gibt es ja zum Glück nicht!

Gehen Sie wählen, informieren Sie sich vorher und machen Sie ein Kreuz dort, wo sie es möchten, und nicht wo andere es für ihr Seelenheil gerne hätten!

Christoph Klomburg
Vorsitzender

Agrarberatung



**Liebe
Leserinnen
und Leser,**

der Brokser
Markt 2024 ist
Geschichte. Und
damit ebenfalls

die Getreideernte. Für einige Betriebe geht jedoch die Ernte erst jetzt richtig los bezüglich Kartoffeln, Zuckerrüben und Mais. Abwechslungsreich geht es durch das Anbaujahr, die Pläne für 2025 stehen. Die Anforderungen für die Agrarförderung sind dabei für Antragsteller begleitend und für bestimmte Förderprogram-

me auch maßgebend. Die bisher bekannten Neuerungen für 2025 finden Sie auf dieser Seite, Änderungen vorbehalten. Anna Plein, seit Dezember unsere neue Kollegin in der Agrarabteilung, hat ein paar Basics zum Thema Wildschaden zusammengefasst. Und unser Spezialist in Sachen Dokumentation und Meldepflichten aus

der Düngeverordnung klärt Sie über den aktuellen Sachstand zum Thema Stoffstrombilanz auf. Und nicht zu vergessen: Die Frist für die Antragstellung für den Agrardiesel ist der 30. September! Rückwirkend für 2023 wird dieses Jahr noch jeder Liter mit 0,2148 Euro vergütet – allerdings erfolgt die Antragstellung ausschließ-

lich nur noch online über das Portal des Hauptzollamtes.

Starten Sie gut in den Herbst – und lassen sich die Alltagsorgen beim ersten Herbststurm aus der Seele pusteln.

Herzlichst,
Ihre Kristina Steuer

Aufzeichnungs- und Meldepflichten

Welche Verordnungen gelten aktuell?

Mittelweser (Iwk). In diesem Artikel finden Sie eine Übersicht zu den aktuellen Aufzeichnungs- und Meldepflichten gemäß Düngeverordnung vom 30. April 2020, Landesdüngerverordnung vom 8. Mai 2021 und der Stoffstrombilanzverordnung vom 14. Dezember 2017.

1. Einhaltung der Betriebsobergrenze (170-N-Grenze; §6 (4) DüV)

- Die Einhaltung der 170 kg N-Grenze wird bei düngerechtlichen Kontrollen landwirtschaftlicher Betriebe geprüft.
- Ermittelt wird die N-Aufbringung auf Betriebsebene mittels
 - der durchschnittlich gehaltenen Anzahl der Tiere in Verbindung mit deren in der DüV festgelegten N-Ausscheidungswerten je belegtem Platz,
 - der Aufnahme von organisch/organisch-mineralischen Düngemitteln und
 - der Abgabe von organisch/organisch-mineralischen Düngemitteln.
- Den landwirtschaftlichen Betrieben wird empfohlen bereits zu Jahresbeginn überschlägig die jeweilige N-Menge aus Organik zu berechnen.
- Meldepflicht! Aufzeichnungspflichtige Betriebe müssen die Aufzeichnung/Einhaltung der Betriebsobergrenze für das Düngjahr 2023 bis zum 31.03.2024 in ENNI melden.

2. Aufzeichnungspflichten bei der Düngedarfermittlung (DBE) gemäß § 10 (1) DüV:

- Vor der Düngung ist der Stickstoff- und Phosphat-Düngebedarf auf der Einzelfläche zu ermitteln und aufzuzeichnen.
 - Der Stickstoff- und Phosphat-Düngebedarf der Einzelflächen ist bis zum 31. März des der Düngedarfermittlung folgenden Kalenderjahres zu einer jährlichen betrieblichen Gesamtsumme aufzuzeichnen (Stickstoff in Kilogramm; Phosphat in Kilogramm P₂O₅).
 - Die Aufzeichnungen und Belege sind sieben Jahre aufzubewahren.
 - Meldepflicht! Aufzeichnungspflichtige Betriebe müssen die DBE für das Düngjahr 2023 bis zum 31. März 2024 in ENNI melden.
- #### 3. Aufzeichnungspflichten bei der Dokumentation der durchgeführten Düngemaßnahmen gemäß § 10 (2) DüV:
- Spätestens zwei Tage nach jeder Düngungsmaßnahme ist für jeden Schlag oder jede Bewirtschaftungseinheit die Art und Menge der aufgetragenen Stickstoff- und Phosphatdünger aufzuzeichnen.
 - Bei organisch / organisch-mineralischen Düngemitteln ist neben der Menge an Gesamtstickstoff auch die Menge an verfügbarem Stickstoff aufzuführen.
 - Bei der Weidehaltung ist nach Abschluss der Weideperiode die Zahl der Weidetage und die Art und Anzahl der auf der Weide gehaltenen Tiere zu dokumentieren.
 - Die aufgetragenen Nährstoffmengen müssen bis zum 31. März des

Folgejahres zu einem gesamtbetrieblichen Nährstoffeinsatz aufsummiert werden.

- Folgende aufgetragenen Nährstoffe müssen aufgezeichnet und gemeldet werden.
 - mineralische Düngemittel
 - a) Stickstoff
 - b) Phosphat
 - organische (inkl. organisch-mineralische) Düngemittel
 - a) Stickstoff in N-Gesamt, N-verfügbar und N-Ausnutzung
 - b) Phosphat
- Die Aufzeichnungen und Belege sind sieben Jahre aufzubewahren.
- Meldepflicht! Aufzeichnungspflichtige Betriebe müssen die Dokumentation der Düngungsmaßnahmen für das Düngjahr 2023 bis zum 31.03.2024 in ENNI melden.

4. Aufzeichnungspflicht Stoffstrombilanzverordnung (StoffBiV)

- Die jeweiligen Nährstoffzufuhren und Nährstoffabgaben gem. StoffBiV sind spätestens drei Monate nach der jeweiligen Zufuhr und Abgabe aufzuzeichnen.
- Spätestens sechs Monate nach Ablauf des Bezugsjahres sind die Ausgangsdaten und Ergebnisse aufzuzeichnen.
- Die Bewertung (Stickstoff) der Stoffstrombilanz kann erstmals nach drei Jahren Aufzeichnung erfolgen
- Die Aufzeichnungen und Belege sind sieben Jahre aufzubewahren.
- Aufzeichnungspflicht, keine Meldepflicht!

Viel Unwissenheit bei Wildschäden

Rechtzeitig zu melden ist wichtig

Mittelweser (ap). Wildschäden auf landwirtschaftlich genutzten Flächen können ganzjährig auftreten und sorgen immer wieder für Verunsicherung – vor allem, was die Rechte und Pflichten anbelangt.

Wird ein Schaden auf einer Fläche festgestellt, können Trittsiegel und Fähren einen Hinweis auf den Übeltäter geben; nur unterliegen nicht alle Schäden bejagbarer Wildarten der Schadenersatzpflicht. Paragraph 29 (1) des Bundesjagdgesetzes sieht vor, dass lediglich Schäden durch Schalenwild, Wildkaninchen oder Fasane geltend gemacht werden können – wobei erstere hierzulande eine übergeordnete Rolle spielen. Als Schalenwild werden Wildschweine, aber auch Rot-, Dam-, Rehwild u. a. definiert.

Einen Anspruch auf Schadenersatz hat nur, wer den Schaden binnen einer Woche nach Kenntnisnahme – oder diese bei Beobachtung gehöriger Sorgfalt erhalten hätte – bei der für das beschädigte Grundstück zuständigen Behörde anmeldet.

Schadenersatzpflichtig ist in gemeinschaftlichen Jagdbezirken grundsätzlich die Jagdgenossenschaft, bestehend aus allen Eigentümern der Grundflächen, sofern sie die Schadenersatzpflicht im Jagdpachtvertrag nicht ganz oder teilweise dem Pächter übertragen hat. Aus diesem Grunde – und, weil Jagd und Landwirtschaft miteinander und der Natur einhergehen müssen – sollte der Anmeldung eines Wildschadens zu allererst ein förmliches Einigungsgespräch der Beteiligten vorausgehen.

Falls sich hier dennoch keine Einigung finden lassen kann, greift die

Verordnung über das Feststellungsverfahren in Wild- und Jagdschadenssachen, für welche die Gemeinde zuständig ist. Demnach beruft die Gemeinde einen ehrenamtlichen Sachverständigen für Wild- und Jagdschäden und setzt einen Ortstermin an, zu dem alle Beteiligten geladen werden. Hier ist zunächst festzustellen, ob ein ersatzpflichtiger Schaden entstanden und dieser fristgerecht angemeldet worden ist. Der Schadenersatz richtet sich grundsätzlich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), allerdings beruht Paragraph 254 BGB wiederum mithin auf dem Rechtsgedanken, dass derjenige, der die Sorgfalt außer Acht lässt, den Verlust oder die Kürzung seiner Schadenersatzansprüche hinnehmen muss. Beispiele hierfür sind eine nicht ordnungsgemäße Landbewirtschaftung, ein ersichtlich wildschadengefährdeter Anbau, die mangelnde Duldung von Ansetzeinrichtungen und Schutzmaßnahmen oder das Unterlassen der Anwendungen gebrauchlicher Abwehrmittel.

Eine gute Kommunikation sollte also der erste Schritt sein, falls ein Schaden festgestellt ist – auch, wenn dieser von bejagbaren Wildarten verursacht worden ist, welche nicht der Schadenersatzpflicht nach dem Bundesjagdgesetz unterliegen. Hierfür gibt es wiederum andere Maßnahmen, die der Jagdpächter und die Jagdausübungsberechtigten ergreifen können, um Schäden zukünftig zu vermeiden. Denn: Nur in Zusammenarbeit zwischen Landwirten und Jägern lassen sich die Lebensräume unserer Wildtiere, die Kulturlandschaft, aber auch Wald-, Feld- und Wiesenflure erhalten und fördern.

GAP-Förderung:

Welche Änderungen stehen in der nächsten Periode an?

Einführung der Sozialen Konditionalität ab Januar 2025

Anforderungen wie transparente und vorhersehbare Arbeitsbedingungen, Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer und Gesundheitsschutz bei Benutzung von Arbeitsmitteln werden zukünftig bei Feststellung von Verstößen förderrechtlich sanktioniert. Es entstehen keine zusätzlichen Kontrollen, sondern es wird auf die etablierten Verfahren und Kontrollen der zuständigen Behörden zurückgegriffen.

Erleichterungen bei den GLÖZ-Standards

Wegfall der Stilllegungspflicht im Umfang von vier Prozent der betrieblichen Ackerfläche aus GLÖZ 8 ab 1. Januar 2025. Damit gibt es im kommenden Jahr keine „Einstiegschürde“ für die Ökoregelung 1a mehr (Bereitstellung zusätzlicher freiwilliger Brachflächen).

Begünstigte mit einer Betriebsgröße von bis zu zehn Hektar landwirtschaftlicher Fläche unterliegen rückwirkend zum 1. Januar 2024 keiner förderrechtlichen Sanktionen bezüglich GLÖZ mehr.

Zukünftig ist die Umwandlung von Dauergrünland in eine nichtlandwirtschaft-

liche Fläche auch in der GLÖZ 2 Kultuse (Feuchtgebiete und Moore) möglich und bedarf keiner zusätzlichen förderrechtlichen Genehmigung mehr. Eine Erleichterung gibt es ebenso für Dauerkulturen in der GLÖZ 2 Kultuse, Flächen mit Spargel, Silphie oder Miscanthus dürfen ab 2025 wieder in Ackerland umgewandelt werden.

Es wird den zuständigen Behörden explizit die Möglichkeit eröffnet, bei Witterungsverhältnissen, die die Einhaltung von GLÖZ-Standards nicht zulassen, befristete Ausnahmen für betroffene Antragsteller oder Gebiete zu erteilen (Quelle: Rundschreiben Nr. 86/2024, Landesbauernverband).

Landwirtschaftliche Mindesttätigkeit: Zum Erhalt einer landwirtschaftlichen Fläche, die nicht produktiv genutzt wird, ist nur noch in jedem zweiten Jahr vor dem 16. November ein Mulchen, Mähen oder Abfahren oder eine aktive Begrünung notwendig.

Die Nutzung einer landwirtschaftlichen Fläche für die Pflege angrenzender Gewässer und Gehölze einschließlich der Lagerung des Aushubs bzw. des Schnittguts bis 90 Tage schränkt die landwirtschaftliche Tätigkeit

nicht ein (Quelle: Rundschreiben Nr. 92/2024, Landesbauernverband).

Ökoregelungen

ÖR 1a (nicht produktive Flächen): Die geförderte Fläche wird von bis zu sechs Prozent der Ackerfläche auf bis zu acht Prozent der Ackerfläche angehoben. Die Förderbeträge ändern sich mit 1.300 Euro/Hektar für den ersten ha, bzw. das erste Prozent nicht, die letzten zwei Prozent werden mit 300 Euro/Hektar gefördert.

ÖR 1b (Anlage von Blühstreifen und -flächen): Bei der Anlage von Blühstreifen ist auf der überwiegenden Länge eine Mindestbreite von fünf Metern einzuhalten.

ÖR 2 (Anbau vielfältiger Kulturen): Die Verpflichtung der fünf verschiedenen Hauptkulturen gilt als erfüllt, wenn auf min. 40 Prozent des förderfähigen Ackerlandes mit Ausnahme der Brache mindestens fünf verschiedene Gemüsekulturen, Küchenkräuter, Heil-, Gewürz- oder Zierpflanzen angebaut werden. Die Vorgabe mit zehn Prozent Leguminosen bleibt auch beim bezeitigten Gemüseanbau bestehen. Alle Mischkulturen mit Mais zählen zur Hauptfruchtart Mais.

ÖR 4 (Extensivierung des gesamten Dauergrünlandes): Auch Gehegewild wird bei der Berechnung der raufutterfressenden Großvieheinheiten berücksichtigt.

ÖR 6 (PSM-Verzicht auf einzelnen Ackerflächen): Förderfähige Kulturen sind auch Hirse, Quinoa, Amaranth oder Buchweizen (Quelle: Rundschreiben Nr. 92/2024, Landesbauernverband).

Blauzungenkrankheit in Schafbeständen

Ausbruch der Blauzungenkrankheit in Schafbeständen – für die gekoppelte

Fördermaßnahme Direktzahlungen der Schafe und Ziegen bedeutet es, dass ein Fall höher Gewalt anerkannt werden kann. Betriebe, die mit Blauzungenkrankheit Probleme haben und bei denen Antragstiere vor Ende des Halbjahreszeitraumes (15. Mai – 15. August) verendet sind, können einen formlosen Antrag auf höhere Gewalt bei der zuständigen Bewilligungsstelle stellen und entsprechende Nachweise wie Tierärztliche Bescheinigung mit Ohrmarke des Tieres einreichen (Quelle: Rundschreiben Nr. 85/2024, Landesbauernverband).

Ihre Ansprechpartner in der Agrarberatung:

Kristina Steuer

M: k.steuer@landvolk-mittelweser.de
T: 04242 595-11

Anna Laura Plein

M: a.plein@landvolk-mittelweser.de
T: 04242 595-31

Thomas Wagenfeld

M: t.wagenfeld@landvolk-mittelweser.de
T: 04242 595-31

„Kein Betrieb bleibt davon verschont“

Blauzungenkrankheit hält seit Wochen Landwirte in Atem

Mittelweser (ine). Fieber messen, Medikamente geben, die Kühe zum Melken bringen: Die Blauzungenkrankheit hält seit Wochen viele Milchviehhalter in Atem. Aber auch die Herden von Schaf- und Ziegenhalter sind von der Virusinfektion betroffen, die durch Culicoides-Mücken, auch Gnitzen genannt, übertragen werden. Diese Übertragung gelingt den Mücken nur, wenn sich das Virus zuvor in ihnen vermehrt hat. Dafür soll eine Durchschnittstemperatur von mindestens zwölf Grad Celsius erforderlich sein. Im Landkreis Diepholz waren (Stand: 03.09.2024) 123 Betriebe betroffen. Seuchenfälle hat es bei den drei Wiederkäuerarten Rind, Schaf und Ziege gegeben, teilt das Veterinäramt des Landkreises Diepholz auf Nachfrage mit. In Nienburg gab es 80 Infektionsfälle (Stand: 04.09.2024).

Schafhalter Christian Lohmeyer hat seine Schafe nachts im Stall gelassen, weil die Gnitzen dann überwiegend zuschlagen. Außerdem hat er seine Tiere impfen lassen. Werden sie ungeimpft mit dem Virus infiziert, kann das bis zum Tod führen. „Sie haben dann Fieber, können nichts mehr fressen und bekommen Organversagen. Es ist dramatisch, dass sich Niedersachsen so durchseucht“, findet Lohmeyer. Aber auch das Impfen sei nicht ohne: „Jedes Schaf braucht seine eigene Nadel, das ist sehr aufwändig.“

Der Infektion den Garaus zu machen, sei gar nicht so einfach, weiß auch das Veterinäramt des Landkreises Diepholz: „Eine Behandlung erkrankter Tiere kann nur symptomatisch durch die Gabe von Schmerzmitteln oder Entzündungshemmern erfolgen. Kommt es zu bakteriellen Sekundärinfektionen, ist die Behandlung mit antibiotischen Tierarzneimitteln angezeigt. Es steht kein Tierarzneimittel zur Verfügung, das direkt gegen das Virus wirksam ist.“ Der aktuelle Seuchenausbruch wird durch den Serotyp 3 des BTV (BTV-3) verursacht. Prophylaktisch bietet die Impfung gegen den Serotyp 3 den einzigen sicheren Schutz der Tiere vor einem schweren Verlauf der Erkrankung: geimpfte Tiere können jedoch erkranken. Die Erkrankung verläuft bei Rindern milder als bei Schafen. Die ständige Impfkommision Veterinärmedizin (StiKoVet) empfiehlt Schafe und Rinder unverzüglich gegen die Blauzungenkrankheit zu impfen, die sich in nicht-BTV-3-freien Gebieten sowie

daran angrenzenden Regionen aufhalten. Dazu sagt die Parlamentarische Staatssekretärin im Bundeslandwirtschaftsministerium, Dr. Ophelia Nick: „Die Impfung gegen BTV-3 hat in den Niederlanden und in Belgien bereits erste Erfolge erzielt: Infizierte Tiere zeigen deutlich weniger Krankheitserscheinungen. In Deutschland haben wir über eine Eilverordnung die Möglichkeit für die Impfung gegen BTV-3 mit drei maßgeschneiderten Impfstoffen geschaffen. Die Gesundheit der Tiere ist vor allem im eigenen Interesse der Tierhalter (...).“

Welche Konsequenzen kann eine Infektion haben?

Für Rinder bedeutet eine Infektion zwar – anders als beispielsweise für Schafe – nicht den Tod. Aber: Infizierte Kühe weisen einen Rückgang ihrer Milchleistung von 20 bis 25 Prozent auf, weiß Linda Döring, Spezialberaterin Rind bei der URS - Unternehmensberatung für Rindvieh- und Schweinehalter Hunte-Weser e.V. „Kein Betrieb bleibt davon verschont“, ist sie sich gewiss. Im letzten Herbst habe es noch keine Impfstoffe gegeben. „Außerdem dacht wohl jeder, dieser Kelch ginge an ihm vorbei.“ Jetzt ist es anders gekommen. Und Linda Döring ist sich sicher: „Ich glaube, dass sich das noch weiter ausbreitet.“

Mittlerweile haben alle Bundesländer den Status „seuchenfrei in Bezug auf Infektionen mit BTV“ verloren. Das innergemeinschaftliche Verbringen von lebenden Wiederkäuern sowie Produkten, zum Beispiel Sperma oder Embryonen, ist für Deutschland eingeschränkt. Das hat Konsequenzen, weiß auch Torsten Kirstein von der Masterrind in Verden. „Innerhalb Deutschlands lassen sich zwar alle Tiere problemlos vermarkten.“ Aber beim Milchrindbereich sieht es ganz anders aus. Hier funktioniert der Export tragender Rinder erst dann, wenn andere Länder erklären, dass sie Tiere mit einem negativen Befund aufnehmen. Kranke Rinder müssten die Infektion überhaupt auch wegstecken können: „Es kann durchaus sein, dass Deckbullen impotent werden.“ Torsten Kirstein empfiehlt, die Tiere regelmäßig mit einem Insektizid zu behandeln, dass die Gnitzen fernhält. Dazu rät auch das Veterinäramt des Landkreises Diepholz: „Ergänzend können Tiere mit Insektiziden zur Abwehr gegen Mücken behandelt werden. Da die Mücken Tiere vor allem in der

Morgen- und Abenddämmerung im offenen Gelände anfallen, bietet sich als Schutz auch eine Aufstallung von Tieren an, sofern das möglich ist.“

Darf bei Kühen denn die Milch in den Verkehr gebracht werden, denn die Tiere infiziert sind?

Dazu teilt der Landkreis Diepholz mit: „Grundsätzlich sollte die Milch bei bekannter Infektion nicht für den menschlichen Verzehr verwendet werden. Entscheidend ist aber, ob das infizierte Tier auch erkrankt ist. Von erkrankten Tieren darf Milch nicht für den menschlichen Verzehr gewonnen/verwendet werden. Bei der Verabreichung von Medikamenten sind die Wartezeiten zu beachten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine Erkrankung die Stoffwechsel von Tierarzneimitteln verändert/beeinflusst. Eine Impfung wirkt sich nicht auf die Verwertung aus. Die Milch wird auch deswegen nicht gemaßregelt, weil das Virus nicht über Milch übertragen wird (sondern durch die Culicoides-Mücken).“

Woran erkennt man eine Blauzungen-Infektion?

Das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit erklärt, dass die klinischen Symptome bei Rindern Entzündungen der Zitzenhaut und der Schleimhäute im Bereich der Augenlider, Maulhöhle und Genitalien mit Bläschenbildung und Ablösungen der Schleimhäute insbesondere an Zunge, Maul und Kronsaum seien. Die klinischen Erscheinungen ähnelten den Symptomen der Maul- und Klauenseuche. Das Virus bleibt in den Tieren in der Regel 100 Tage aktiv.

Die Krankheit kann ausheilen. Die gute Nachricht: Anschließend bilden die Tiere eine belastbare Immunität aus. Beim Schaf ist die Lage anders: Sie weisen eine erhöhte Körpertemperatur, Apathie und Absonderung von der Herde sowie typische Veränderungen der Schleimhäute auf. Es kommt zur Schwellung der Maulschleimhäute, vermehrtem Speichelfluss und Schaumbildung vor dem Maul. Die Zunge und der Hals können anschwellen und die Zunge kann aus dem Maul hängen. Der Kronsaum kann sich entzünden, und es kommt zu Lahmheiten. Tragende Tiere können abortieren.

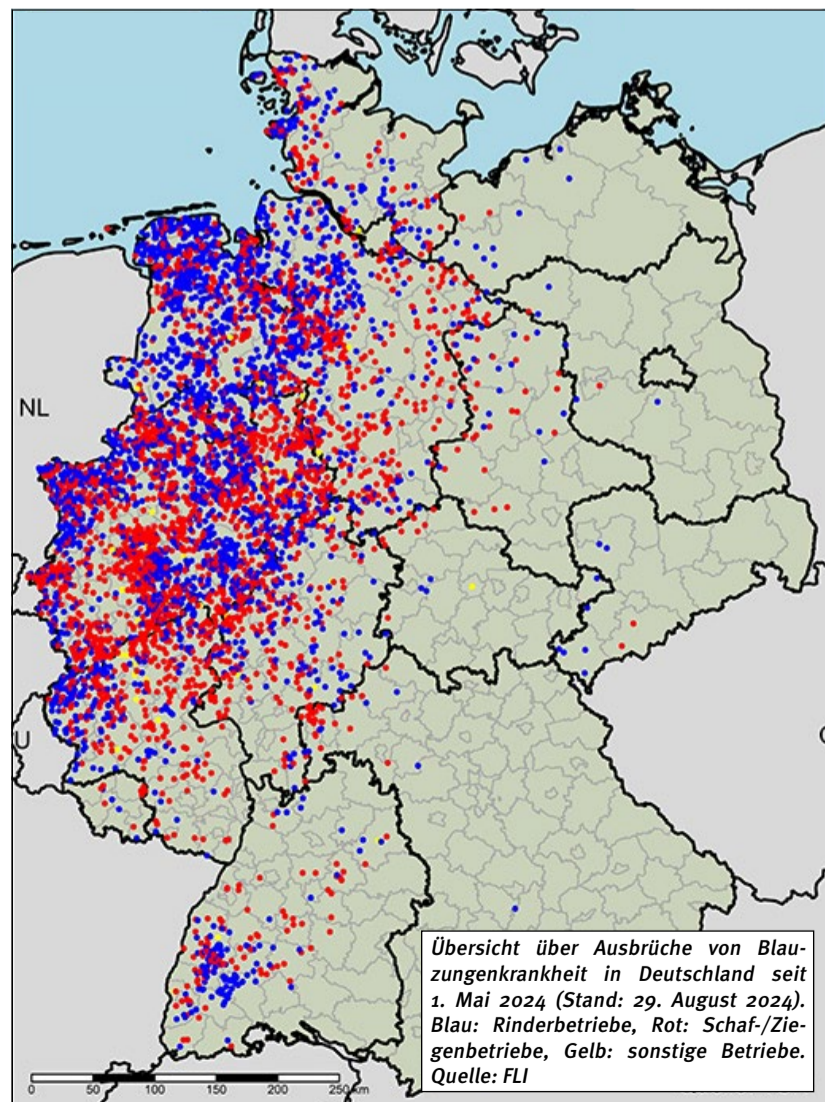
Warum gibt es keine Härtebeihilfe?

Pro Impfung bekommen Tierhalter eine Beihilfe von drei Euro. Das sei nicht kostendeckend, weiß Schafhalter Christian Lohmeyer nur zu gut. Der Landvolk-Landesverband teilt zudem mit, dass es bei Schafen und Ziegen keine Härtebeihilfe gibt, sondern die Impfbeiträge von maximal drei Euro pro Tier. „Die Impfung von Schafen und Ziegen verhindert eine unbillige Härte für die Halter dieser Tiere. Daher leistet die Niedersächsische Tierseuchenkasse hier eine Härtebeihilfe. Aber: Eine Härtebeihilfe für Verluste von Schafen und Ziegen aufgrund nicht oder zu spät erfolgter Impfung kann nicht gewährt werden.“ Bei Rindern ist die Lage etwas anders: „Die Impfung von Rindern stellt jedoch keine unbillige Härte dar, da die Kosten von etwa zehn Euro pro Tier in Relation zum Wert weniger hoch sind, die wirtschaftlichen Verluste aufgrund des Milchrückgangs ein individuelles Interesse des Tierhalters für die Impfung darstellen und mit der

Impfung kein massives Sterben von Tieren verhindert wird“, erläutert Dr. Wiebke Scheer vom Landvolk Niedersachsen. Eine Impfung empfänglicher Wiederkäuer ist daher auch in Regionen sinnvoll, die geografisch weit von aktuell betroffenen Gebieten entfernt sind, rät das Veterinäramt in Diepholz. „Auch deswegen, weil die sehr kleinen Mücken durch den Wind weit und bis zu 100 Kilometer getragen werden.“ Die für den Menschen ungefährliche Krankheit wird sich weiter ausbreiten. Das bringt auch weitere Herausforderungen mit sich, weiß das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL). Tierkörper von verendeten Tieren müssen umgehend durch die Tierkörperbeseitigung abgeholt werden. Sollte es hierbei bei Verzögerungen kommen, rät das BMEL, den zuständigen Veterinärbehörden einen entsprechenden Hinweis zu geben.

Seuchenschutz bei Hofbesuchen

Achtung! Die Tierseuchenkasse weist daraufhin, dass Betriebe aufgrund der vermehrt auftretenden Blauzungenkrankheit nur noch unter umfangreichen Hygienemaßnahmen Hofbesuche durchführen dürfen. Für Gruppen gilt für den gesamten Besuch das Tragen von Schuhüberziehern. Ist zum Beispiel über Social-Media-Beiträge nachzuweisen, dass im Seuchenfall Besuche ohne entsprechende Ausrüstung stattgefunden haben, drohen den Betrieben Kürzungen bei Entschädigung und Beihilfe durch die Tierseuchenkasse.



Gesundes Wachstum mit neuer Energie:

it's on us

Entdecken Sie, wie auch Ihr Betrieb von der Energiewende profitieren kann. Mit Energielösungen von E.ON verbessern Sie Ihre Klimabilanz, stellen Ihr Unternehmen zukunftssicher auf und sparen langfristig Kosten. Mehr auf eon.de/energiewende

E.ON Energie Deutschland GmbH

+49 871 95 38 62 19

rahmenvertrag@eon.de

eon.de/gk



Das Landvolk Mittelweser



Kreisverbandsversammlung

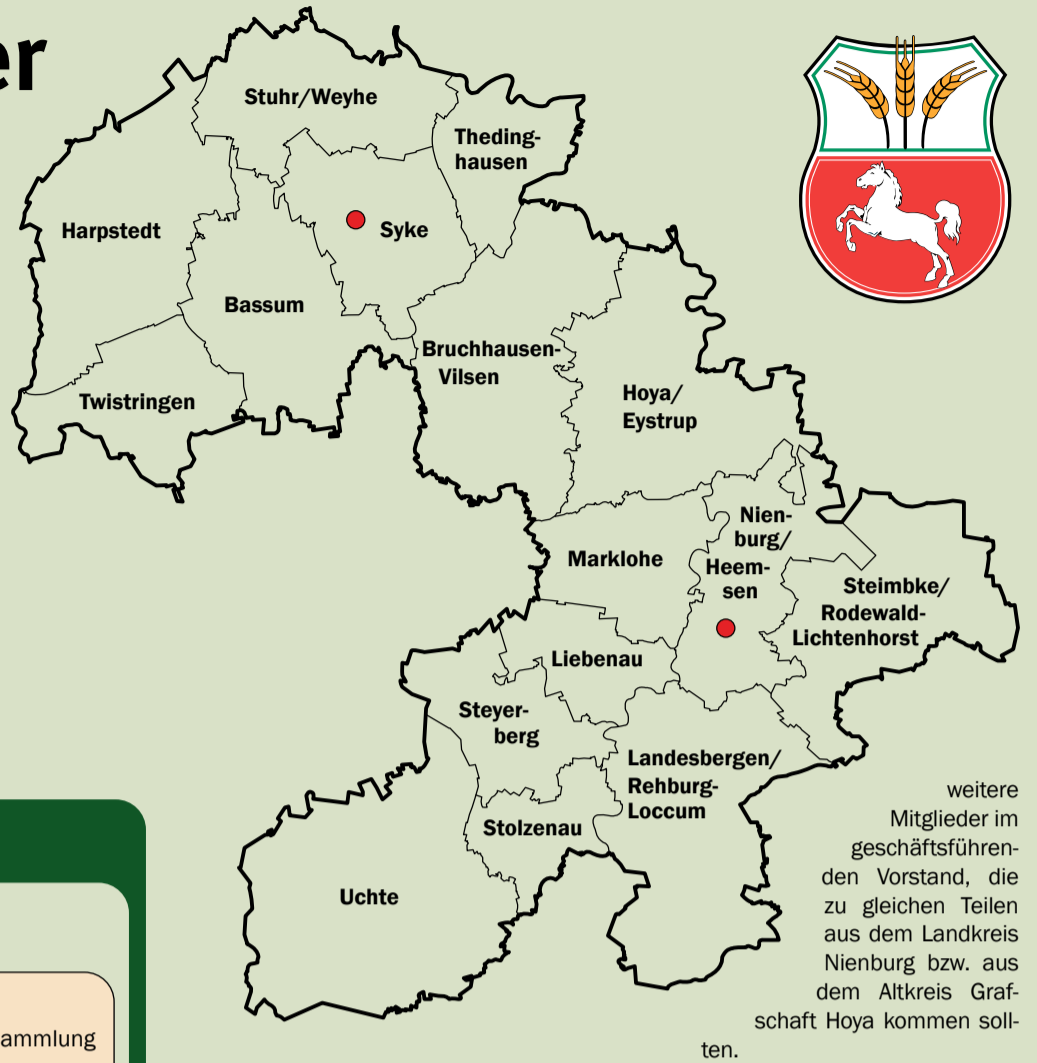
- Entlastung von Vorstand und Geschäftsführung
- Wahl des geschäftsführenden Vorstands
- Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen

Gesamtvorstand

- Agrarpolitische Ausrichtung des Verbandes
- Wahl von Mitgliedern in den geschäftsführenden Vorstand
- Einstellung des Geschäftsführers
- Aufstellung der Geschäftsordnung

Geschäftsführender Vorstand

- Überwachung der Geschäftsstellen
- Einstellung und Vergütung leitender Angestellter
- Vergütung von Vorstandsmitgliedern
- Ausschluss von Mitgliedern



weitere Mitglieder im geschäftsführenden Vorstand, die zu gleichen Teilen aus dem Landkreis Nienburg bzw. aus dem Altkreis Grafschaft Hoya kommen sollten.

4.221 Mitglieder im Kreisverband

wählen **Bezirkssprecher** auf den Bezirksversammlungen.

wählen für jeden Ort im Kreisverband eine **Ortsvertrauensperson** auf den Bezirksversammlungen, die als **Delegierte** zur Kreisverbandsversammlung entsandt wird.

Gesamtvorstand

gewählt durch den Gesamtvorstand und die Kreisverbandsversammlung

2 Vorsitzende
Christoph Klomburg, Barrien
Jürgen Meyer, Stolzenau

4 weitere Mitglieder
Hendrik Frerking, Rodewald
Andreas Gerling, Nordel *
Friederike Kastens, Stuhr
Christian Lohmeyer, Bücken *
* Stellvertretende Vorsitzende

16 Bezirkssprecher
2 Kreislandfrauen

Um die räumliche Struktur der Landvolk-Bezirke zu verdeutlichen und die personelle Vertretung vorzustellen, finden Sie oben eine Landkarte mit den Grenzen der Bezirke. Sie sind weitgehend mit den kommunalen Grenzen identisch.

In folgende Fachausschüsse im Landesbauernverband entsendet der Kreisverband Mittelweser ein Mitglied:

Regenerative Energien: Hendrik Frerking; Rindfleischherzeugung: Hendrik Frerking; Sozialpolitik: Larena Thieße (Hauptamt); Strukturpolitik: Tobias Wesemann; Tierseuchen: Christoph Klomburg; Finanzen: Nils Borggreffe; Ökolandbau: Helmut Beuke; Pflanzliche Erzeugnisse: Christian Lohmeyer.

Mittelweser (Iv). Der Landvolk-Kreisverband Mittelweser besteht aus 16 Landvolk-Bezirken. Davon befinden sich neun im Landkreis Nienburg und sieben im Altkreis Grafschaft Hoya (fünf im Landkreis Diepholz, und je einer in den Landkreisen Oldenburg und Verden). Beide Verbandsteile vereinen 4.221 Mitglieder in ihren Reihen. Die meisten Mitglieder kommen aus dem Landkreis Nienburg – hier liegt ihre Zahl bei 2.148, der Altkreis Grafschaft Hoya zählt 2.073 Mitglieder.

Wie in demokratisch verfassten Organisationen üblich, erwächst die Entscheidungskompetenz des Kreisverbandes aus der Basis. Dieses geschieht beim Landvolk indirekt, indem die Mitglieder den Bezirkssprecher und die Ortsvertrauensleute wählen. Bezirkssprecher und Ortsvertrauensleute bilden dann die Kreisverbandsversammlung (Landvolk-Parlament) und verkörpern da-

mit das oberste Organ des Kreisverbandes. Ihm obliegt die Entgegennahme und die Genehmigung des Geschäftsberichtes sowie der Jahresabschlussrechnung und des Prüfungsberichtes.

Weiterhin entscheidet er über die Entlastung des Vorstandes, der weiteren Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und der Geschäftsführung. Auch die Wahl der beiden Vorsitzenden

Bezirk Bassum	
Bezirkssprecher:	Martin Harries Telefon: 04248 902114
Mitglieder / Ortsvertrauenspersonen:	340 / 16

Bezirk Bruchhausen-Vilsen	
Bezirkssprecher:	Arend Meyer, Telefon: 04252 1890 Steffen Nolte, Telefon: 0176 8117 8116
Mitglieder / Ortsvertrauenspersonen:	485 / 22

Bezirk Harpstedt	
Bezirkssprecher:	Thomas Hacke Telefon: 04244 7106
Mitglieder / Ortsvertrauenspersonen:	247 / 14

Bezirk Hoya/Eystrup	
Bezirkssprecher:	Christian Cordes, Telefon: 04254 518 Eike Meyer, Telefon: 04251 92119
Mitglieder / Ortsvertrauenspersonen:	395 / 26

Bezirk Landesbergen/Rehburg-Loccum	
Bezirkssprecher:	Holger Buhr, Telefon: 05766 1440 Matthias Damm, Telefon: 05025 6446
Mitglieder / Ortsvertrauenspersonen:	276 / 11

Bezirk Liebenau	
Bezirkssprecher:	Steffen Wacker Telefon: 05766 1440
Mitglieder / Ortsvertrauenspersonen:	100 / 6

Bezirk Marklohe	
Bezirkssprecher:	Henning Pielhop Telefon: 05021 862 9997
Mitglieder / Ortsvertrauenspersonen:	186 / 11

Bezirk Nienburg/Heemsen	
Bezirkssprecher:	Volker Koch Telefon: 05024 664
Mitglieder / Ortsvertrauenspersonen:	150 / 10

Bezirk Steimbke/Rodewald-Lichtenhorst	
Bezirkssprecher:	Hendrik Frerking, Tel.: 05074 9671703 Kim Stave, Telefon: 05026 94027
Mitglieder / Ortsvertrauenspersonen:	228 / 10

Bezirk Steyerberg	
Bezirkssprecher:	Nils Borggreffe Telefon: 05764 93167
Mitglieder / Ortsvertrauenspersonen:	128 / 6

Bezirk Stolzenau	
Bezirkssprecher:	Hauke Mues Telefon: 0151 6510 5171
Mitglieder / Ortsvertrauenspersonen:	171 / 9

Bezirk Stuhr/Weyhe	
Bezirkssprecher:	André Mahlstedt, Telefon: 04221 3661 Ole Töbelmann, Telefon: 04203 8420
Mitglieder / Ortsvertrauenspersonen:	356 / 11

Bezirk Syke	
Bezirkssprecher:	Wilken Hartje Telefon: 04242 930991
Mitglieder / Ortsvertrauenspersonen:	283 / 11

Bezirk Thedinghausen	
Bezirkssprecher:	Detmer Rippe Telefon: 04204 688364
Mitglieder / Ortsvertrauenspersonen:	174 / 10

Bezirk Twistringen	
Bezirkssprecher:	Jens Harms Telefon: 04243 1713
Mitglieder / Ortsvertrauenspersonen:	188 / 8

Bezirk Uchte	
Bezirkssprecher:	Lars Kleine, Telefon: 05767 1475 Tobias Wesemann, Tel.: 0170 2988201
Mitglieder / Ortsvertrauenspersonen:	514 / 18

benjes
IMMOBILIEN GMBH

Ackerland/ Grünland/Wald
in den Landkreisen Diepholz, Nienburg und Verden gesucht:

- Sehr erfolgreiche Verkäufe/ Verpachtungen
- Aussagekräftige Angebotsunterlagen
- Umfangreiche Kundenkartei

Wir arbeiten neutral und unabhängig. Rufen Sie uns an!

04252 93210
benjes-immobilien.de
Bökenbraken 11 · 27305 Br.-Vilsen

„Wir sind sehr zukunftsorientiert unterwegs.“

Martin Loerke mästet Hähnchen in Haltungsfom 3 und setzt auf Qualität statt Quantität

Schwarme (ine). „Ich gehe jetzt den Weg der Qualität und nicht mehr den der Quantität“, sagt Martin Loerke. Der Landwirt aus Schwarme hat seine Geflügelställe auf Haltungsfom 3 umgestellt und wird vom Deutschen Tierschutzbund zertifiziert. Eigentlich sind seine Ställe in Schwarme (Landkreis Diepholz) und Morsum (Landkreis Verden) für 180.000 Tiere genehmigt. Stattdessen hält er nur 120.000 Broiler darin, also nicht gesexte Tiere.

Die finden in ihren Ställen Picksteine, Strohballen und Sitzstangen vor – „Kosten und Aufwand sind dadurch schon höher“, sagt der 49-Jährige, der aber gleichzeitig auch bei der Reinigung des Stalls sparen kann. Denn

dadurch, dass die Broiler 56 Tage bei ihm bleiben, ein gewöhnliches Masthähnchen aber nur 41 Tage, erhöhen sich die Durchlaufzeiten. „Damit habe ich pro Jahr zwei Durchgänge weniger und muss zwei Mal weniger waschen und desinfizieren“, sagt der Landwirt. Die ersten drei Broiler-Durchgänge lieferte er im Rahmen des Programm „Beter Leven“ in die Niederlande. Aktuell vermarktet er die Tiere an „Wiesenhof Privathof“, geschlachtet werden sie in Lohne.

„Jeder Viehhalter muss sich bewegen“, sagt der Landwirt. Seinen Betrieb fahre er nicht mehr unter Vollast, die Besatzdichte liegt jetzt bei 29 Kilogramm pro Quadratmeter bei Haltungsfom 3. Normalerweise rangiert sie in Deutsch-

land bei 35 Kilogramm pro Quadratmeter, europäischer Standard sind 42 Kilogramm. „Das sind enorme Tonnagen, die am Ende des Tages verloren gehen“, sagt Martin Loerke. Trotzdem rechnet sich die Umstellung für ihn: „Aus Nächstenliebe allein mache ich es nicht. Die Haltungsfom 3 steckt zwar noch in den Kinderschuhen, ich glaube aber an die Entwicklung und daran, dass der Markt das regeln kann“, unterstreicht er und macht deutlich: „Wir sind sehr zukunftsorientiert unterwegs.“

Sein Hof bestehe seit 1821 – „da habe ich meinen Kindern gegenüber auch eine Verantwortung.“ Dass er aber auf dem in Außenlage befindlichen Hof kein Nutztier mehr halten darf,

wundert ihn schon. Aus der Not macht Martin Loerke eine Tugend: Den in den 1960er Jahren stillgelegten Hähnchenstall direkt auf dem Hof baut er derzeit in vier Monteurswohnungen um. „So will ich das Gebäude wieder einer Nutzung zuführen.“ Vor einigen Jahren wollte er seinen Betrieb erweitern und im Schwarme Bruch zwei Mastställe für jeweils 40.000 Hähnchen bauen. „Der Landkreis wollte genehmigen, die Gemeinde hatte über einen neu aufgestellten Bebauungsplan eine Veränderungssperre verhängt“. Schnell hatte sich eine Bürgerinitiative (BI) formiert, die gegen seine Pläne anging. „Wenn ich eingeladen wurde, war ich auch bei den Treffen der BI dabei“, sagt Martin Loerke. „Ich bin immer mit offenem Visier unterwegs.“ Letztlich musste er seine Pläne ad acta legen.

Seinen Betrieb bewirtschaftet er gemeinsam mit einem Mitarbeiter. Auf 200 Hektar bauen sie Getreide an, 300 weitere Hektar werden im Lohn beackert. „Die Geflügelarbeit ist aber

Chefsache“, sagt Martin Loerke, der sich persönlich um die Broiler – also Hennen und Hähne – kümmert. Die Ställe hat er mit Scharräumen versehen und seinen Tieren damit mehr Raum zur Bewegung verschafft. „Ein ‚Weiter so!‘ kann es nicht geben. Ich habe als Unternehmer immer das Bestreben, mich permanent zu verbessern.“

Seitdem er auf Haltungsfom 3 umgestellt habe, seien seine Ställe medikamentenfrei, sagt Martin Loerke, der sich bewusst dazu entschieden hatte, Landwirt zu werden. Denn zunächst hatte der heute 49-Jährige eine Ausbildung zum Schlosser gemacht und anschließend ein Studium abgeschlossen. Als Maschinenbaukonstrukteur arbeitete er 14 Jahre lang in der Industrie, wechselte nach einer nebenberuflichen Ausbildung zum Landwirt die Seiten: „Denn trotz steigender Auflagen und politischer Unsicherheit ist das einfach der schönste Beruf der Welt.“

Eigeninitiative notwendig

ESG-Kriterien bei Kreditvergabe Thema im Landvolk Mittelweser Forum

Mittelweser (tb). Nachhaltigkeit ist in aller Munde. In einer Richtlinie fordert die Europäische Union von mittelständischen Unternehmen nun, ihre Nachhaltigkeitsleistungen offenzulegen. Diese Leistungen werden nach den sogenannten ESG-Kriterien bewertet. Auch in der Landwirtschaft!

Im Landvolk Mittelweser Forum befassten sich die Referenten Thorsten Glatthor und Joachim Kramer mit diesem Thema und gaben den Mitgliedern einen groben Überblick und machten deutlich: Um weiter eine gute Kreditwürdigkeit zu haben, sollte der Unternehmer selbst tätig werden.

ESG – diese drei Buchstaben stehen für Environment (Umwelt, also Energieeffizienz, CO2-Ausstoß, Ressourcenverwendung, Umweltverschmutzung und Abfallentsorgung), Social (d. h. soziale Kriterien, also Auswirkungen auf die Gesellschaft, Beziehung zu Mitarbeitern, Kunden und Gemeinden, außerdem Inklusion, Arbeitsbedingungen etc.) und Governance (also Unternehmensführung, -kontrolle, -struktur sowie ethische Grundsätze).

„Wir wollen Sie informieren und sensibilisieren“, sagte Thorsten Glatthor, Geschäftsführer der LACO Unternehmensberatung. „Das Thema gewinnt auch bei den Kreditinstituten immer mehr an Bedeutung. Das merke ich in Bankgesprächen immer wieder.“ Steuerberater Joachim Kramer erklärte, dass auch Auskunfteien wie Creditreform und Schufa immer mehr dazu

übergehen, Unternehmen nach einem bestimmten Rating zu bewerten. „Ein Architekt kommt natürlich bei den Umweltaspekten viel besser weg, als ein landwirtschaftlicher Betrieb“, sagte er. Auch Banken würden ihre Kunden nach bestimmten Kennzahlen einordnen und sogar ein Branchenscoring vornehmen.

Die Nachhaltigkeitsrisiken in der Branche Landwirtschaft sind laut ESG-Rating demnach überdurchschnittlich. Dieses Risiko sei durch mehr Eigenkapital der Banken zu kompensieren. Die höhere Eigenkapitalbildung verteuert die Kredite und lässt Bereitschaft der Kreditgeber sinken. „Das gefährdet die Kreditvergabe und stellt laut Joachim Kramer die „Steuerung politischer Ziele durch die Hintertür“ dar.

Noch läuft die Branchenbewertung weitgehend im Hintergrund, erklärten die Referenten. Doch eine Einflussnahme sei durch die Generalisierung nur schwer bis gar nicht möglich. Für die Banken seien daher Informationen relevant, ob ein Betrieb etwa an Maßnahmen aus der zweiten Säule im Rahmen der GAP-Förderung teilnimmt, oder freiwillige Maßnahmen der Regelungen für Klima und Umwelt umsetzt.

„Beschäftigen Sie sich mit Ihrer eigenen Nachhaltigkeitsstory“, riet Kramer den Zuhörern. „Welche andere Branche kann schon mit einem derart hohen eigenen Ökostromanteil punkten?“. Große Bedeutung hätten laut Kramer auch Fragebögen, die von Banken und

Auskunfteien im Vorfeld verschickt würden. „Lassen Sie die in keinem Fall unbeantwortet.“ Das Branchenscoring für Landwirte sei wahrscheinlich pauschal erst einmal nicht im optimalen Bereich. Wer sich im Fragebogen aber als reiner Ackerbauer ausbebe, rutsche im Ranking aufgrund von geringerem Energie- und Wasserverbrauch weiter nach oben. „Versuchen Sie, aus der grauen Masse hervorzustehen!“

Thorsten Glatthor geht davon aus, dass die Kennzahlen noch verfeinert werden. Der schlechte Branchenscore der Landwirtschaft bleibt aber erst einmal problematisch, deshalb sei klar: „Wer besser bewertet werden will, muss selbst agieren.“



Sprechzeiten der Geschäftsstellen

Geschäftsstelle Syke Hauptstr. 36-38 Telefon: 04242 595-0

Beratungstermine nach Vereinbarung in den Abteilungen

- Steuern und Buchführung
- Recht
- Betriebswirtschaft
- Baugenehmigungsmanagement
- Soziales
- allgemeine Agrarberatung

während der Geschäftszeiten montags bis donnerstags von 8 bis 17 Uhr und freitags von 8 bis 15 Uhr.

Vorsitzende Christoph Klomburg und Jürgen Meyer:

Termine nach Vereinbarung.
Steuererklärungen für nicht buchführungspflichtige Landwirte, Verpächter und Altenteiler:
Termine nur nach Vereinbarung während der Geschäftszeiten.

Geschäftsstelle Nienburg Vor dem Zoll 2 Telefon: 05021 968 66-0

Beratungstermine nach Vereinbarung in allen Abteilungen

Rechtsberatung durch den Justiziar des Verbandes mittwochs nach vorheriger Terminvereinbarung.

Steuer-Außensprechtag:
14-tägig dienstags im Rathaus

Warmen (Zur Linde 34) nach vorheriger Terminvereinbarung.

Außensprechtag der Sozial- und Rentenberatung:

Im Rathaus Warmen (Zur Linde 34) nur nach vorheriger Terminvereinbarung.

Versicherungsberatung:

Kostenlose Beratung durch die **Landvolk Service GmbH** bei Ihnen auf dem Hof oder in der Landvolk-Geschäftsstelle Syke.
Ralf Dieckmann
Telefon: 04242 59526
Mobil: 0160 886 3412

Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Bezirksstelle Nienburg
Telefon: 05021 9740-0
Die nächsten Sprechtag finden am 18. September und am 2. Oktober von 8.30 Uhr bis 12 Uhr in der Gemeindeverwaltung Warmen (Zur Linde 34) statt.

Dorfhelferinnen

Station Mittelweser:

Nelly Wendt
Telefon: 0176 19124112

Station Niedersachsen Mitte:

Martina Wüllmers
Telefon: 0176 19124115

wir-sind-volksbank.de

Jetzt Mitglied werden!

„Meine Bank gehört mir, weil mir Werte nicht nur in Euro wichtig sind.“

Morgen kann kommen.
Wir machen den Weg frei.

Wir sind eine Genossenschaftsbank. Die Bank, die ihren Mitgliedern gehört.

Erste Hilfe bei Hofbesuchen

Landvolk-Verbände bieten Kurs an



Sigrid Block (rechts) bietet auf Einladung des Landvolk Mittelweser und des Landvolk Rotenburg-Verden einen besonderen Erste-Hilfe-Kurs an. Foto: Suling-Williges

Mittelweser (ine). Wer Besuchergruppen auf dem Hof empfängt, ist für die Sicherheit der Gäste verantwortlich. Unfälle auf dem Bauernhof sind tragisch für alle Betroffenen. Zudem können sie erhebliche negative Auswirkungen für den Betrieb nach sich ziehen, zum Beispiel finanzielle Forderungen, Rechtsstreitigkeiten, Reputationschäden bis hin zur Unterbrechung der Geschäftstätigkeit.

Damit es gar nicht erst soweit kommt, bieten das Landvolk Mittelweser und das Landvolk Rotenburg-Verden am Freitag, 8. November, von 9 bis 17 Uhr auf dem Hof von Karen und Torsten Niemann in Emtinghausen (Gödestorfer Straße 1) gemeinsam einen Kurs mit der Erste-Hilfe-Expertin Sigrid Block an. Sie weiß, was sie tut: Block ist examinierte Krankenschwester, Bauernhofpädagogin und Erste-Hilfe-Ausbilderin und hat auf dem eigenen Hof immer wieder Besuchergruppen zu Gast. In ihrem Kurs legt sie einen besonderen Fokus auf Notfälle bei Outdoor-Aktivitäten und kombiniert dabei die klassi-

schischen Erste Hilfe-Themen mit Outdoor-Inhalten, speziell auf dem Bauernhof. Anhand realistischer Szenarien und praxisnaher Übungen vermittelt Sigrid Block essenzielle Erste-Hilfe-Fähigkeiten. Dabei liegt der Fokus darauf, Gefahrenquellen frühzeitig zu identifizieren und zu beseitigen. Die Teilnehmenden lernen, in Notfallsituationen effektiv und selbstsicher zu handeln, um die Sicherheit aller Besucher auf dem Hof zu gewährleisten. Am Ende erhalten alle Teilnehmer eine Teilnahmebestätigung. Bitte beachten: Diese kann nicht für die Berufsgenossenschaft oder den Führerschein anerkannt werden.

Mitglieder des Landvolk Mittelweser melden sich bitte bis zum 30. September 2024 bei Regine Suling-Williges an (E-Mail: r.suling@landvolk-mittelweser.de). Das Seminar kostet 75 Euro pro Person. Diese Kosten werden vom Landvolk Mittelweser bzw. vom Verein NEUA übernommen. Auch die Verpflegung wird an diesem Tag kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Auf Transportfähigkeit achten!

Lahmheit von Rindern macht auf Schlachthöfen Probleme

Mittelweser (lv). Wie von amtlicher Seite mitgeteilt wird, sind an Schlachtstellen vermehrt Milchkuhe mit Lahmheit aufgefallen. Aus Sicht der diensthabenden Veterinäre waren die Tiere nicht transportfähig und hätten zwingend behandelt werden müssen. In mehreren Fällen wurden Bußgelder gegen Tierhalter und Transporteure verhängt, in wenigen Fällen auch Strafanzeige wegen Tierschutzverstößen erstattet. Die Veterinärämter werden zukünftig verstärkt auf Lahmheit achten und bei Verstößen entsprechende Ordnungsmaßnahmen einleiten.

Im Sinne des Tierschutzes sind alle Tierhalter angehalten, sorgsam mit

Lahmheiten umzugehen. Das Niedersächsische Landwirtschaftsministerium hat zur Beurteilung und dem Umgang mit Lahmheit einen Leitfaden herausgegeben, an dem sich Tierhalter orientieren sollten. Der Leitfaden ist im Internet zu finden unter dem Suchbegriff „Leitfaden für ein sachgerechtes Scoring von Lahmheit, Sprunggelenksveränderungen und Verschmutzung bei Milchkuhen; Tierschutzrelevante Indikatoren bei Milchkuhen in Niedersachsen: praktische Umsetzung“. Unter Scoring verstehen die Autoren ein Klassifizierungssystem, bei dem der Problemggrad durch ein Punktesystem festgestellt wird.



Enger Austausch ganz wichtig

Große Teilnehmerzahl zeigt Bedeutung der Landvolk-Bankenrunde

Bücken (tb). „Sie sind wahnsinnig wichtig für uns – und wir für Sie“, sagte Christian Lohmeyer, stellvertretender Vorsitzender beim Landvolk Mittelweser, in seiner Begrüßung zu den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Landvolk-Bankenrunde. „Uns ist wichtig, dass Sie alles fachlich richtig bewerten“, so Lohmeyer weiter. „Wir brauchen Rahmenbedingungen, die es uns als Familien ermöglichen, Investitionen zu tätigen und keine Politik, die uns rote Gebiete vorsetzt.“

Seit mehr als 15 Jahren lädt das Landvolk Mittelweser gemeinsam mit der Bezirksstelle Nienburg der Landwirtschaftskammer Niedersachsen und der Landberatung Grafschaft Hoya Vertreter der Finanzinstitute ein, um Hintergrundinformationen zu liefern, Chancen und Risiken landwirtschaftlicher Investitionen besser einordnen zu können.

Den Reigen der informativen Vorträge eröffnete Dirk Kleemeyer, stellvertretender Geschäftsführer und Immissionsgutachter beim Landvolk Mittelweser, mit den Grundlagen zum Bauen im Außenbereich. Das Thema wurde anschließend von Juliane Schütz, Bezirksstelle Nienburg, vertieft. Er thematisierte die Genehmigungspflicht sowie die Bestandteile einer Genehmigung. „Jede bauliche Änderung bedarf einer Genehmigung“, sagte Kleemeyer. „Der Umbau von Spaltenboden auf Strohhaltung im Schweinestall bedarf beispielsweise einer behördlichen Genehmigung.“ Wichtig sei es ferner, den Bestandschutz zu prüfen. „Bei nahezu jedem Genehmigungsverfahren wird heute der Bestandschutz überprüft. Wer den grünen Stempel „behördlich genehmigt“ nicht nachweisen kann, dem droht im schlimmsten Fall die Stilllegung“, sagte Kleemeyer. Im Sinne des Flächenverbrauchs gilt, dass der Außenbereich grundsätzlich von Bebauung frei bleibt.

Juliane Schütz, Beraterin für ländliche Entwicklung bei der Landwirtschaftskammer in Nienburg, ging anschließend auf die Herausforderungen und die Entwicklung des landwirtschaftlichen Bauens ein. Bauvorhaben in der konventionellen Tierhaltung seien derzeit eher zurückhaltend. Veränderung der Baukosten und der Finanzierung sowie rechtliche Rahmenbedingungen insbesondere in der Schweinehaltung nannte die Referentin als Gründe. Aktuell seien Möglichkeiten der Umnutzung stärker nachgefragt. „Der Bau von Maschinen- und Kartoffelhallen hat im Dienstgebiet zugenommen“, sagte sie. Die Düngeverordnung habe zudem für einen Anstieg der Bauanträge für Düngelager gesorgt.

Antragsteller für einen Bau im Außenbereich müssen eine Reihe strenger Voraussetzungen erfüllen. So muss das Vorhaben einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen und darf öffentlichen Belangen nicht entgegenstehen. Die größte Hürde stellt laut Schütz die nachhaltig gesicherte Produktion, d. h. die Flächenausstattung,

dar. „Der Landkreis Diepholz verlangt für das privilegierte Bauen im Außenbereich Pachtverträge mit mindestens 15 Jahren Laufzeit“, erklärte sie. „Wer viel Eigenland vorweisen kann, ist klar im Vorteil.“ Nienburgs Kreislandwirt Tobias Göckeritz warf ein, dass er in 21 Jahren als Vorsitzender des Grundstücksverkehrsausschusses noch keinen Pachtvertrag gesehen habe, der diese Voraussetzung erfüllt. „Die Vorgaben der Behörden sind faktisch nicht erfüllbar“, so Göckeritz. „So ein Bauvorhaben“, sagte Juliane Schütz abschließend, „benötigt inklusive Bauvoranfrage beim Landkreis und der Beteiligung von Landwirtschaftskammer, Düngebehörde und Immissionschutzgutachten eine lange Zeit.“

Traditionell erfahren die Vertreterinnen und Vertreter der Banken aus den Reihen der Landberatung, wie sich die Einkommensbeiträge in den verschiedenen Betriebszweigen entwickelt haben. Henning Lohmann, Geschäftsführer der Landberatung Grafschaft Hoya, gab einen Überblick über die Gewinnentwicklung von rund 160 Betrieben im Beratungsgebiet. „2021 bis 2023 waren gute Jahre“, sagte er. „Investitionen wurden eher in Lagerkapazität oder Technik getätigt.“ Als Novum bezeichnete Lohmann, die Tatsache, dass die Milchviehbetriebe die höchsten Gewinne der Betriebszweige erzielten. Bei den Schweinemästern seien nach zwei schwächeren Jahren insbesondere die guten Ackerbauergebnisse ausschlaggebend. Aber: „Die Unterschiede im wirtschaftlichen Erfolg der Betriebe sind sehr hoch.“ Der Geschäftsführer der Landberatung ist überzeugt, dass sich landwirtschaftliche Betriebe intensiver mit der eigenen Betriebszweiganalyse auseinandersetzen sollten. „Die Gewinne könnten höher sein, wenn Dinge anders entschieden worden wären“, sagte er. Die Rentabilität im Ackerbau bezeichnete er abschließend als sehr schwach. Bei Verkaufspreisen von rund 20 Euro für einen Doppelzentner Winterweizen sei man weit entfernt von den Produktionskosten.

Steuerberater Joachim Kramer vom Landvolk Mittelweser erklärte den Bankern, dass es bald ein Ende haben wird mit der Umsatzsteuerpauschalierung für Landwirte. „Das liegt nicht an den Gesetzen, sondern daran, dass es sich bald nicht mehr rentiert für unsere Mandanten“, sagte er. Ab 2025 plant die Bundesregierung den landwirtschaftlichen Steuersatz auf 7,8 Prozent zu senken. Für die Unternehmer bedeutet der niedrigere Steuersatz eine höhere Steuerlast für die pauschalierenden Betriebe. „Wir raten unseren Mandanten, das System zu wechseln“, so Kramer. Als Folgen für die Hausbank stellte er dar, dass zahlreiche Betriebsteilungen beendet würden und durch Eigentumsübertragung die Kreditnehmer wechseln würden. Durch die Verschlingung der Betriebsstrukturen würden neue Organigramme entstehen, erklärte er.

Als „Schmierstoff der Wirtschaft“ be-

zeichnete Dr. Albert Hortmann-Scholten das Bankenwesen zu Beginn seines Vortrags. Der Leiter des Fachbereichs Betriebswirtschaft, Markt und Unternehmensberatung von der Landwirtschaftskammer in Oldenburg gab in seinem Vortrag einen Überblick der Agrarmärkte. Aktuell würden die Ernteergebnisse hinsichtlich Menge und Qualität schwanken. Gerste würde an den Börsen schwächer bewertet, weil die Schweinehaltung in Deutschland zurückgeht, so der Marktexperte. „Wenn die Nachfrage sinkt, fällt der Preis.“ Er befürchtet, dass Landwirte sich künftig lange an Schlachthöfen binden werden müssen. Die Initiative Tierwohl und das Label „5xD“ hielten zurzeit noch das billige Schweinefleisch aus Deutschland fern, so der Marktexperte. Auch der Bestand an Milchkuhen ist laut Hortmann-Scholten deutlich gesunken, wobei Milch und Rindfleisch stabile Verbrauchswerte aufwiesen.

Die Banken erwarten in Zukunft eine kleinere Kundenbasis, aber größere Kunden mit spezielleren Ansprüchen, sagte er. Die Investitionsbereitschaft sieht er innerhalb der Landwirtschaft eher gering, außerdem Abwanderungsprozesse der Ernährungswirtschaft ins Ausland.

Nils Ehlers, Vorsitzender der Landberatung Grafschaft Hoya, betonte in seinem Schlusswort die Wichtigkeit des fachlichen Austauschs zwischen Banken und Beratung.



IMPRESSUM

Herausgeber:

Landvolk Niedersachsen
Kreisverband Mittelweser e. V.

Geschäftsführer:

Olaf Miermeister (V.i.S.d.P.)

Redaktion:

Tim Backhaus

Anschrift:

Hauptstraße 36-38, 28857 Syke

Tel.: 04242 595-0, Fax: 04242 595-80

E-Mail:

lv-zeitung@landvolk-mittelweser.de

Verlag, Satz und Layout:

Verlag LV Medien GmbH
Hauptstraße 36-38, 28857 Syke

Druck:

Schweiger & Pick Verlag
Pfungsten GmbH & Co. KG,
Celle

Erscheinungsweise:

monatlich

Für Mitglieder des Landvolks Mittelweser kostenlos. Mit Namen gekennzeichnete Beiträge geben die Meinung des Verfassers wieder und nicht unbedingt der Redaktion, die sich Sinn wählende Kürzungen von Manuskripten und Leserbriefen vorbehält. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Gewähr übernommen. Die Leserschriften sind computer gespeichert. Im Falle höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Entschädigung.

WIR LIEFERN IHNEN

• Motorenöl
• Gasmotorenöl
• Getriebeöl

• Hydrauliköl
• Industrieöl
• Bioöl

• Fette
• Lebensmitteltaugliches Öl
• Pumpen

• Diesel
• Ad Blue

- schnell, zuverlässig, frei Haus und zu einem fairen Preis...

- mit 30 Jahren Erfahrungen als freier Marken-Schmierstoffpartner

- 24 Std.- Diesel- Tankstelle an der B6

04240 - 1380 o. info@stoffregen-nel.de

Wir treuen uns auf Sie!!!

Stoffregen Mineralöle GmbH & Co. KG, Obere Heide 2, 28857 Syke - Wachendorf

„Kaum ein Hersteller, der momentan keine Kurzarbeit fährt“

Führungsduo von Bremer Landtechnik denkt positiv in schwierigen Zeiten



Seit 25 Jahren ist Bernd Bremer Inhaber und Chef des Aseendorfer Traditionsunternehmens Bremer Landtechnik, links im Bild Vertriebsleiter und Prokurist Dennis Schumacher. Foto: Kaack

Aseendorf (ufa). Nicht nur die Agrarbetriebe sind es, die vielerorts wirtschaftlich angeschlagen sind. Auch die Landtechnik-Sparte hat momentan arg zu kämpfen. Seit 25 Jahren ist Bernd Bremer Inhaber des in Aseendorf beheimateten Unternehmens Bremer Landtechnik.

Gemeinsam mit Vertriebsleiter und Prokurist Dennis Schumacher berichtet er im Interview über die derzeit schwierige Situation in der Branche.

Mal stumpf geradeaus gefragt: Wie ist die Stimmung bei den Landtechnikunternehmen?

Bernd Bremer: Angespannt, doch das bedarf einer sehr differenzierten Betrachtung. Wer einen Blick in den Wirtschaftsteil seiner Zeitung oder in die Agrarmedien wirft, den packt das Gruseln. Schwer angeschlagen der BayWa-Konzern, massive Umsatzbrüche auch bei den internationalen Big Playern der Branche... Kaum ein Hersteller, der momentan keine Kurzarbeit fährt. Die Landwirtschaft ist bekanntermaßen sensibel und volatil, im Kern in Abhängigkeit von der Witterung und Weltmarktpreisen, von wirtschaftlichen und politischen Strömungen. Und das betrifft zwangsläufig – zeitlich vor- oder nachgelagert – auch ihre diversen Sekundärsparten.

Sie befinden sich also inmitten einer großflächigen Krise?

Bernd Bremer: Als Unternehmer kenne ich diese Auf- und Abzyklen und weiß damit umzugehen. Aber tatsächlich beunruhigt mich die momentane Situation, denn sie ist anders als der übliche Marsch durchs tiefe Tal. Aktuell prallen einige Faktoren aufeinander, die ich in ihrer Summe als echt herausfordernd empfinde. Auf der anderen Seite bin ich natürlich ein positiv und strategisch denkender Unternehmer und bereite mich und mein Team mit Weitblick auf Krisen vor.

Was sind denn die Ursachen dieser, nennen wir es mal speziellen Lage?

Dennis Schumacher: Die sind vielschichtig. Die Wurzeln liegen in den im Corona-Fahrwasser aufgetretenen Lieferengpässen. Ein globaler logistischer Engpass, bei dem Zulieferer aus Fernost die Landmaschinenhersteller in Europa und Nordamerika über Wochen und Monate hinweg nicht bedienen konnten und der Handel praktisch lahmgelegt war. Gleichzeitig herrschte seitens der Landwirte seinerzeit eine starke Nachfrage. Als die Logistik schließlich wieder rund lief, produzierte die Industrie unter Hochdruck, um den Bedarf nachträglich zu decken. Und der Handel, also auch wir, deckten uns ein mit Traktoren, Selbstfahrern und Maschinen.

Als der Hof vollstand, sank die Nachfrage von jetzt auf gleich drastisch.

Bernd Bremer: Gleichzeitig stiegen die Zinsen. Ein Aspekt, der im Business über ein Jahrzehnt lang praktisch keine Rolle gespielt hat. Plötzlich musste der Landmaschinenhandel wieder Zinsen für die sich nur zäh verkaufende Ware zahlen. Das verschärfte die Situation in den Bilanzen zusätzlich, denn das sind ja keine Peanuts, die auf dem Hof stehen.

...und die Eskalation ging munter weiter.

Dennis Schumacher: Markant war tatsächlich der Zeitpunkt. Es knallte praktisch mit dem Regierungswechsel. Ich will hier nicht werten, politisieren oder Regierungsbashing betreiben, aber mit dem Dienstantritt der Ampel herrschte Schrittempo. Unsere Kunden – Landwirte und teils auch Lohnunternehmer – waren verunsichert, wähten sich im luftleeren Raum. Sie fürchteten erhebliche Einbußen und Erschwernisse vor dem Hintergrund einer neuen, konträr zur bäuerlichen Praxis verlaufenden Landwirtschafts- und Umweltpolitik. Äußerste Zurückhaltung bei Investitionen war die logische Folge aus dieser bereits während der Merkel-Ära herrschenden Planungsunsicherheit. Es folgte der kriegerische Konflikt in der Ukraine, verbunden mit Kostenexplosionen, Getreidekrise und weiteren Unwägbarkeiten auf dem Energiesektor. Dann im letzten Winter die von heftigen Protesten begleitete Einführung der Agrardieselbesteuerung, gepaart mit Bürokratienstieg, immer neuen Gesetzen, Auflagen und Verordnungen ... Schwierig in einem derartigen wirtschaftlichen Umfeld positiv in die Zukunft zu blicken!

Bernd Bremer: Stichwort Ukraine-Krieg – mit dem militärischen Konflikt und dem von der EU verhängten Handelsembargo brachen den Herstellern wichtige Absatzmärkte in der Ukraine, Russland und Belarus weg, andere Vertriebskanäle in den osteuropäischen Raum wurden erheblich gestört. Im Werk Krasnodar in Russ-

land beispielsweise, wo unser Partner Claas Mähdröser für den dortigen Markt produziert, stehen seit über zwei Jahren die Bänder still. Das sorgt flächendeckend für Kahlschlag in den Bilanzen. Gut erkennbar ist das an den Aktienkursen der börsennotierten Landtechnikunternehmen, bei denen seit 2022 bis zu einem Drittel des Börsenwertes verbrannt wurde.

Wie sind die Prognosen und Perspektiven?

Bernd Bremer: Die Lage verschärft sich aktuell. Das Wirtschaftswachstum, die Innovationsfreude und die internationale Wettbewerbsfähigkeit sind im Modus Stillstand oder bereits im Rückwärtsgang in unserem Hochsteuerland. Wirtschaftsweise, ifo-Institut und Chef-Ökonomen machen Dunkelheit am Ende des Tunnels aus. Für unsere Kunden, sprich die Landwirte, kommen witterungsbedingt unterdurchschnittliche Ernteerträge bei einem gleichzeitig niedrigen Preisniveau als investitionshemmende Faktoren hinzu.

Alles zusammen wird sich wahrscheinlich auch auf den Markt für gebrauchte Trecker und Maschinen auswirken?

Dennis Schumacher: Exakt so ist es. Mit den Lieferengpässen für Neumaschinen im Zusammenhang mit der Pandemie stieg zwangsläufig die Nachfrage nach gebrauchten Maschinen. Dieser preisliche Höhenflug hat sich wegen der eben aufgezählten Verkettung der Ereignisse noch nicht normalisieren können.

Wie begegnen Sie diesem multiplen Krisenszenario?

Bernd Bremer: Zunächst einmal mit einem positiv denkendem Unternehmerteil. Krisen gehören zum Geschäft, Krisen sind überall ein Teil des Lebens ... Man sollte darauf vorbereitet sein. Unser mittelständisch aufgestelltes Landtechnikunternehmen ruht nicht – und so ist es bei den meisten meiner Branchenkollegen auch – alleinig auf dem Handel. Neben den beiden Sparten Gartentechnik und Stapler haben wir unsere Werkstatt als die eigentliche, elementar tragende Säule des Geschäfts. Wenn dieser Bereich mit all seinen vielen Facetten zur vollumfänglichen Zufriedenheit des Kunden läuft, können wir damit eine ziemlich lange Durststrecke im Handel kompensieren. Organisatorisch ist unsere Technikmannschaft gut strukturiert und flexibel am Start.

Dennis Schumacher: Alle Maschinen, die wir als Neuware in den Markt bringen, tauchen später wieder in unserer Werkstatt auf – zur Inspektion, zum Service, zur Reparatur ... wenn hier denn erstklassige Arbeit geleistet wird. Das ist seit jeher unser Ziel und in dieser wirtschaftlichen Lage umso wichtiger – gute Arbeit, schnell und verlässlich. Denn für unsere Kunden gilt: Eine Maschine im Einsatz verdient Geld, eine die steht kostet Geld.

Gerade in dieser Phase zögerlicher Investitionen kriegen die Maschinen mehr Betriebsstunden auf die Uhr und ihre Anfälligkeit steigt. Darauf sind wir vorbereitet, beispielsweise durch vorgezogene und optimierte Vorerntechecks.

Klingt einfach, aber ist es auch so simpel?

Dennis Schumacher: Neben einer modern und umfangreich für alle erdenklichen Arbeiten ausgestatteten Werkstatt ist ein gut sortiertes Ersatzteillager das A und O. Hinzu kommt der technische Support seitens der Hersteller, die wir vertreten. Besonders bei Claas ist der Kundenservice vorbildlich, ich behaupte mal unübertroffen in der Branche. Fällt mitten im Arbeitsprozess eine Maschine aus, dann müssen wir in der Regel blitzschnell Lösungen schaffen. Dafür bedarf es eines leistungsfähigen und motivierten Technikteams. Und das haben wir.

Am Ende des Gesprächs noch ein kleiner Exkurs: Wie steht es um den Beruf des Landmaschinenmechanikers mit Blick auf den allgemein beklagten Fachkräftemangel?

Bernd Bremer: Wie fast überall im Lande: Gute Leute sind heißbegehrt. Das berufliche Anforderungsprofil ist beim Landmaschinenmechaniker anspruchsvoll. Angesichts der großen Bandbreite von Treckern, Selbstfahrern und Geräten, mit denen wir und andere Unternehmen unseres Zuschnitts tagtäglich zu tun haben, brauchen sie gutes Fachwissen und ausgeprägte handwerkliche Fähigkeiten. Sie sind spezialisiert auf bestimmte Marken oder Komponenten wie Motoren, Hydraulik oder Elektronik. Lernbereitschaft ist die Basis, um vor dem Hintergrund des rasanten technischen Fortschritts – Stichwort Digitalisierung – immer vor der Welle zu schwimmen. Für meine 33 Mitarbeiter habe ich für die kommenden zwölf Monate 84 Schulungstage bei unserem Hauptpartner Claas gebucht.

Hinzu kommt in diesem Job die zeitliche Belastung in der Erntezeit ...

Bernd Bremer: ... und beim Notdienst nach Feierabend, an Feiertagen und am Wochenende. Von einem Landmaschinenmechaniker wird einiges verlangt. Das verdient neben einem adäquaten Einkommen auch ein Höchstmaß an Wertschätzung – vom Arbeitgeber, aber auch seitens der Kunden. Als Ausbildungsbetrieb kümmern wir uns planerisch vorausschauend um unser Team, ziehen dabei alle Register, um unserer Verantwortung als guter und achtsamer Arbeitgeber gerecht zu werden.

Antragstellung wieder möglich

Mittelweser (bmel). Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) öffnet das „Bundesprogramm zur Steigerung der Energieeffizienz und CO₂-Einsparung in Landwirtschaft und Gartenbau“ ab sofort wieder für antragstellende Unternehmen. Möglich wird die Öffnung durch die Mittelbereitstellung aus dem Klima- und Transformationsfonds (KTF) der Bundesregierung.

Somit können wieder neue Projekte zur Umsetzung ihrer betrieblichen Energiewende bewilligt werden. Bei der Überarbeitung wurde die Förderrichtlinie Teil A vereinfacht und hinsichtlich der Förderkonditionen verbessert; es gibt mehr einfache Fördermaßnahmen, die sogenannten Einzelmaßnahmen. Für Gewächshäuser sind besonders die Förderung von Energieschirmen, Mehrfacheindeckungen und Pufferspeichern interessant. Für die Landwirtschaft wird die Förderung alternativer Antriebe bei mobilen Maschinen angeboten, um den Dieselverbrauch im Sektor zu senken. Es kann die Anschaffung von Elektrotraktoren und -hofladern, Biomethantraktoren und die Umrüstung von Traktoren auf Pflanzenölmotoren gefördert werden. In der Innenwirtschaft landwirtschaftlicher Betriebe sind zum Beispiel elektrifizierte Landmaschinen wie Futteranschieber als Alternative zu bisher dieselbetriebenen Prozessen förderbar. Die Förderung komplexerer energetischer Modernisierungen (einschließlich Gewächshausneubauten als Ersatz für Altanlagen oder bei Standortverlagerungen) oder Anlagen zur erneuerbaren Energieerzeugung für den betrieblichen Eigenbedarf in Landwirtschaft und Gartenbau sind bewusst offengehalten. Im Förderbereich „CO₂-Einsparinvestitionen nach Energieberatung“ werden Förderungen für beispielsweise Dach-PV für die Eigenstromerzeugung, Kleinwindanlagen, Wärmepumpen, Solarthermie, Biomasseheizungen und die Schaffung technischer Voraussetzungen für den Bezug von Abwärme, Fernwärme und Fernkälte angeboten. Die vor der Realisierung solcher Maßnahmen erforderliche, maßnahmenspezifische Energieberatung des Betriebes durch eine sachverständige Person kann im Rahmen der Investitionsförderung mitgefördert werden.

Antrags- und Bewilligungsbehörde für das Programm ist die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE). Alle Informationen und Antragsunterlagen zum Programm sind unter der Internetadresse www.ble.de/energieeffizienz zu finden.



DEIN HOFPROJEKT
planen | fördern | optimieren

Team Thamm

- Baubetreuung von A bis Z
- Immissionsgutachten
- Förderprogramme
- Energieeffizienz
- Sachverständigenwesen

T 04277 1212 | dein-hofprojekt.de

Thamm GmbH & Co. KG



NV-Versicherungen
Alles bestens.



Wir bieten umfassenden Schutz für Hof und Betrieb

Damit Sie nicht im Regen stehen!

www.landvolkservice.de



Radtour durch Uchte LandFrauen radeln

Uchte (lf). 57 LandFrauen machten sich jetzt in Großenvörde zur großen Fahrradtour auf. Beim Zwischenstopp bei der Firma Ecoworxx zeigte Geschäftsführer Reiner Büsching der Gruppe die Maschinen zur Pelletherstellung. Zur Kaffeepause führen die LandFrau-

en weiter nach Haselhorn in die Gaststätte Gräper, von wo aus es anschließend über schöne, abgelegene und schattige Straßen zurück nach Großenvörde ging. Dort wartete Claas Ötting, Vorsitzender des örtlichen Sportclubs, der Interessantes rund um das neu gestaltete Naturbad zu erzählen wusste.

Der Göpel singt Liederabend der Bassumer LandFrauen



Hallstedt (lf). Unter dem Motto „Der Göpel singt“ fand in Bassum-Hallstedt erstmals ein Liederabend statt. In ungezwungener Atmosphäre und bei wunderschönem Wetter wurden neue und alte Hits, Schlager und Volkslieder gesungen.

Die musikalische Begleitung erfolgte durch die LandFrauen-Gitarrengruppe unter der Leitung von Kathrin Theske. Eingeladen waren alle, die gern im Auto oder unter der Dusche singen, und so fanden sich rund 80 LandFrauen am Göpel ein, um zusammen viele Lieb-

lingslieder anzustimmen. Wann hat man schon mal das letzte Mal „Hoch auf dem gelben Wagen“ oder die wunderschönen Kanons „Hejo, spann den Wagen an“ und „Heut' kommt der Hans zu mir“ gesungen? Auch Lieder von Marius Müller-Westernhagen und Johannes Oerding bis hin zu den Toten Hosen fanden tollen Anklang.

Beim Abschlusslied „Sierra Madre del Sur“ schunkelten die LandFrauen gemeinsam bei Kerzenlicht und Handyleuchten, um dann beschwingt aber heiser den Heimweg anzutreten.

Rund um die Wasserqualität

Tobias Licha spricht bei den Landfrauen

Sulingen (ine). Der Kreisverband der LandFrauenvereine Grafschaft Hoya und der Kreisverband Grafschaft Diepholz der LandFrauen machen für eine spannende Vortragsveranstaltung gemeinsame Sache: Auf ihre Einladung hin wird Prof. Dr. Tobias Licha am Samstag, 7. Oktober, um 18.30 Uhr im Gasthaus Dahlskamp in Nordsulingen zum Thema „Wasser“ referieren.

Der Professor für Hydrogeochemie wird über das lebensnotwendige Elixier berichten und faktenbasiert und anhand von Beispielen erklären, zu welchem

Anteil die Landwirtschaft zur Verschlechterung der Grundwasserqualität beiträgt. Die Veranstaltung bietet viele neue Erkenntnisse, noch dazu trägt der Referent die Fakten launig vor.

Zu diesem Vortrag sind auch Männer eingeladen. Im Anschluss wird ein kleiner Imbiss gereicht. Die Kosten beantragen inklusive Imbiss dreizehn Euro. Anmeldungen nehmen Kerstin Melfsen (Tel. 0160/97901992 oder E-Mail dr.joh@t-online.de) und Sabine Sparkuhl (Tel. 0174/6698197 oder sparkuhl@t-online.de) bis zum 1. Oktober entgegen.



Im November 2022 sprach Tobias Licha bereits auf der Kreisverbandsversammlung des Landvolks Mittelweser.

Das Leben zweier Frauen aus Hoya

Lesung mit Eberhard Hasper in Bruchhausen-Vilsen

Hoya (lv). Die Geschichte des Landlebens in den Jahren 1920 bis 1970 auf einem ehrwürdigen Hof in Duddenhausen beschreibt der Autor Eberhard Hasper in seinem Buch „Dorothea und Lewine – Das un-/gewöhnliche Leben zweier Frauen aus Hoya“.

In einer persönlichen, berührenden Weise gewährt der Autor als Sohn und Neffe den Leserinnen und Lesern vor einem geschichtlichen Hintergrund

Einsblicke in das Leben dieser Schwestern. Private Dokumente, Briefe, Bilder und Zeitzeugeninterviews nehmen uns mit in zwei ungewöhnliche Frauen-Biografien – von der Kindheit bis zu ihrem Sterbeprozess und ihrem Tod. Eberhard Hasper ist der Enkel von Fritz Meyer (gestorben 1965) vom Hof in Duddenhausen. Meyer war Bürgermeister von Duddenhausen und Kreisjägermeister. So gewöhnlich diese Lebensentschei-

dungen für Landfrauen vom Hof dieser Generation im Allgemeinen scheinen, so ungewöhnlich und bemerkenswert gestalten diese beiden starken Frauen ihre unterschiedlichen Lebenswege in der von Männern dominierten Welt der Landwirtschaft, der Arbeitswelt und der Ehe.

Eberhard Hasper liest am Freitag, 27. September, 19 Uhr, im Haus am Markt, Am Marktplatz 1, Bruchhausen-Vilsen.

Arbeitnehmer des Jahres gesucht

Vorschläge bis zum 1. Oktober bei der LWK einreichen

Mittelweser (lwk). Sie hängen sich richtig rein, um den Betrieb voranzubringen, unterstützen ihre Kolleginnen und Kollegen, wo sie nur können und bilden sich unter hohem persönlichen Einsatz fort: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nicht nur einfach ihre Arbeit machen, sondern sich besonders engagieren, sind ein Segen für jedes Unternehmen und werden auch gerade in der Land- und Forstwirtschaft sowie im Gartenbau dringend gesucht. Um so ein herausragendes Engagement zu würdigen, hat die Landwirtschaftskammer Niedersachsen 2014 erstmals den „Arbeitnehmerpreis für besonderes Engagement“ ausgelobt.

Neu in diesem Jahr: Da die Ehre nicht immer nur einer Einzelperson gebührt, können zum ersten Mal auch mehrere Personen als Arbeitsgruppe vorgeschlagen und geehrt werden. Bis zu drei Einzelpersonen oder Teams werden schließlich von der Landwirtschaftskammer als Dankeschön und

Anerkennung für ihren Einsatz mit einer Urkunde und einer Geldprämie in Höhe von 500,- Euro pro Person, bzw. 1000,- Euro pro Team ausgezeichnet.

Einsendeschluss ist der 1. Oktober 2024. Vorschläge einreichen können Betriebe, die den vorgeschlagenen Kandidaten bzw. die vorgeschlagene Kandidatin beschäftigen, Kolleginnen und Kollegen sowie berufsständische Organisationen. Nominiert werden können sozialversicherte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Mitgliedsbetrieben der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, die sich durch ein außerordentliches Engagement für den Betrieb, besondere soziale Verantwortung im Betrieb, die Entwicklung technischer oder organisatorischer Problemlösungen oder eine erwähnenswerte berufliche Weiterentwicklung oder Weiterbildung auszeichnen.

Um sich mehr darunter vorstellen zu können, können sich Vorschlagende folgende Fragen stellen: Hat der Kandidat oder die Kandidatin ein besonderes

Maß an Verantwortung übernommen? Engagiert er oder sie sich schon sehr lange für ein bestimmtes Thema? Hat er oder sie ein offenes Ohr für Sorgen und Nöte anderer? Setzt er oder sie sich besonders für die Integration von Mitarbeitenden oder für die Ausbildung ein? Hat er oder sie für ein Problem im Betrieb eine praktische Lösung gefunden oder eine Maßnahme entwickelt, dank derer der Betrieb nachhaltiger oder effizienter arbeitet?

Nach Eingang der Vorschläge wird der Ausschuss „Arbeitnehmer im Agrarbereich“ der Landwirtschaftskammer über die Preisvergabe entscheiden. Die Preisverleihung findet im Rahmen des Gesellschaftsabends der Kammerversammlung statt.

Das Nominierungsformular sowie die Teilnahmebedingungen finden sich auf der Website der Landwirtschaftskammer unter dem Webcode 01026757. Der Vorschlag kann dann per E-Mail an arbeitnehmerpreis@lwk-niedersachsen.de gesendet werden.



Die Landvolk App

Neuigkeiten aus der Landwirtschaft in
Niedersachsen auf Smartphone und Tablet



Jetzt QR-Code scannen und App laden



Landvolk Niedersachsen
gemeinsam stark...

EDITORIAL



Foto: M. Strahmeyer

Liebe Leserinnen und Leser,

wir möchten Sie auf den folgenden Seiten über die Neuerungen im Steuerrecht informieren, die ab dem nächsten Jahr in Kraft treten.

Insbesondere wollen wir auf die Pflicht zur elektronischen Rechnungsstellung und die Senkung des Steuersatzes zur Umsatzsteuerpauschalierung eingehen:

Neuregelung zur E-Rechnung:

Ab 1. Januar 2025 wird die elektronische Rechnungsstellung für bestimmte Unternehmen verpflichtend. Der Gesetzgeber will den Datenaustausch der Unternehmen besser überwachen, außerdem sollen

dadurch Transparenz und Effizienz im Rechnungswesen verbessert werden. Bitte stellen Sie sicher, dass Ihre Systeme entsprechend angepasst sind, um E-Rechnungen ordnungsgemäß zu erstellen und zu empfangen. Unser Softwarepartner „JustFarming“ kann Ihnen das notwendige EDV-Tool bereitstellen.

Senkung des Steuersatzes bei der Umsatzsteuerpauschalierung:

Der Gesetzgeber plant den Steuersatz ab Januar 2025 von derzeit 9,00 Prozent auf 7,80 Prozent zu senken. Dies betrifft insbesondere landwirtschaftliche Betriebe, deren Umsätze derzeit noch unter 600.000 Euro liegen, und die beim Finanzamt keinen Antrag auf Option zur Regelbesteuerung gestellt haben. Wir empfehlen, die Auswirkungen dieser Änderung auf Ihr Unternehmen frühzeitig zu prüfen, um finanzielle Nachteile zu vermeiden. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte den nachfolgenden Steuerseiten.

Zur Abstimmung der notwendigen Maßnahmen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Herzlichst,
Ihr Jörg Gerdes

Gesetzgebung:

Pauschalierungssatz soll weiter sinken

Die Bundesregierung will den Pauschalsteuersatz mitten im Jahr 2024 von 9 Prozent auf 8,4 Prozent senken. Ab dem 1. Januar 2025 soll er dann noch einmal auf 7,8 Prozent runtergehen. Schon zum Jahresbeginn wollte die Bundesregierung den Satz für die Umsatzsteuerpauschalierung absenken, war da aber noch am Bundesrat gescheitert.

Bisher handelt es sich nur um einen Gesetzentwurf, den die Verbände massiv kritisieren. Es ist aber absehbar, dass die Umsatzsteuerpauschalierung immer unattraktiver wird. Es lohnt sich nur noch in Ausnahmefällen, mit komplizierten Gestaltungen die Pauschalierung zu erhalten. Für die Betriebe, die die Umsatzsteuerpauschalierung noch anwenden, wird es eher darum gehen, ob sie ab dem Jahr 2025 – oder schon rückwirkend für das Jahr 2024 – zur Regelbesteuerung optieren.

Tarifglättung wird verlängert

Bessere Nachrichten gibt es in Sachen Tarifglättung: Deren Verlängerung hat der Bundestag bereits verabschiedet, zum Redaktionsschluss fehlte lediglich

die Zustimmung des Bundesrats. Die Regelung war im Jahr 2022 ausgelaufen und soll nun bis 2028 fortgesetzt werden. Allerdings ist nach der Zustimmung des Bundesrats auch noch das „Ja“ der EU-Kommission erforderlich.

Zum Hintergrund: Da der Einkommensteuertarif progressiv ist, steigt der Steuersatz an, wenn auch das zu versteuernde Einkommen steigt – bis zu einem Spitzensteuersatz von 42 Prozent (bzw. 45 Prozent). Da die Einkünfte von Landwirten von Jahr zu Jahr stark schwanken können, steigt die Steuerbelastung in manchen Jahren stark an. Die Tarifglättung mildert diesen Effekt: Die Einkommensteuer auf die landwirtschaftlichen Einkünfte wird über einen Glättungszeitraum von drei Jahren auf den Betrag gesenkt, der sich ergibt, wenn die Einkünfte dieses Zeitraums auf alle drei Jahre gleichmäßig verteilt würden.

Landwirte, die regelmäßig die Grenze zum Spitzensteuersatz überschreiten, haben durch die Tarifglättung in der Regel keine Vorteile mehr. Und Betriebe, die als GmbH oder Genossenschaft

Heizungsförderung: Antragstellung nun für alle möglich

Die Antragstellung für die neue Heizungsförderung startet am 27. August wie geplant auch für die dritte und letzte noch offene Antragstellergruppe. Damit können jetzt auch Unternehmen, Eigentümerinnen und Eigentümer vermieteter Einfamilienhäuser sowie Wohneigentümergeinschaften (WEG) bei Maßnahmen am Sonder Eigentum die Heizungsförderung bei der KfW beantragen. Beim Einbau einer klimafreundlichen Heizungsanlage oder beim Anschluss an ein Wärme- oder Gebäudenetz sind Investitionszuschüsse von der KfW erhältlich, für Wohn- wie auch Nichtwohngebäude.

Die dritte Antragstellergruppe kann die Grundförderung von 30 Prozent der förderfähigen Investitionskosten nutzen, plus fünf Prozent Effizienz-Bonus für besonders effiziente Wärmepumpen (also insgesamt bis zu 35 Prozent Förderung) oder einen Emissionsmin-



Foto: imahol / Adobe Stock

derungszuschlag von pauschal 2.500 Euro für besonders effiziente Biomasse-Heizungen.

Bereits seit dem 27. Februar sind für selbstnutzende Eigentümerinnen und Eigentümer zusätzlich ein Klimageschwindigkeits- und ein Einkommens-Bonus und damit insgesamt bis zu 70 Prozent Zuschuss erhältlich. Für Eigentümerinnen und Eigentümer von Mehrfamilienhäusern sowie WEG für Maßnahmen am Gemeinschaftseigentum ist die Antragsstellung seit 28. Mai möglich. Zudem steht auch ein neuer Ergänzungskredit zur Finanzierung zur Verfügung, ggf. auch mit Zinsvergünstigung aus Bundesmitteln.

Die Mittel für die Heizungsförderung stellt der Bund aus dem Klima- und

Transformationsfond zur Verfügung.

Die Antragstellung für die neue Heizungsförderung über das neue Kundenportal „Meine KfW“ (<https://meine.kfw.de>) stößt dabei auf große Akzeptanz und Zufriedenheit bei den Nutzerinnen und Nutzern – ergeben Umfragen der KfW.

So erfolgt unter anderem bei vollständigen Unterlagen und förderfähigen Projekten die Zusage digital und automatisiert innerhalb weniger Minuten. Seit Förderstart am 27. Februar 2024 wurden per 23. August 2024 rd. 93.000 Zuschusszusagen erteilt.

Für Kommunen gilt bei der Antragstellung eine gesonderte Regelung, sie können ihre Vorhaben ab 1. September 2024 im Rahmen einer Übergangsregelung bei der KfW anmelden. Diese gilt bis voraussichtlich November 2024.

Weitergehende Informationen zur Heizungs- und energetischen Sanierungsförderung sind auf www.energiewechsel.de/beg sowie – zur Antragstellung für die neue Heizungsförderung – auf www.kfw.de zu finden. Nähere Informationen zur Vorhabenmeldung für Kommunen finden Sie unter: www.kfw.de/422.

Wirtschafts-Identifikationsnummer: Bundesweite Einführung startet

Laut Bundesfinanzministerium startet die bundesweite Einführung der Wirtschafts-Identifikationsnummer (W-IdNr.) im Sinne des Paragraphen 139c der Abgabenordnung (AO). Zum 1. November 2024 solle mit der initialen Vergabe der W-IdNr. begonnen werden. Die initiale Vergabe und die Mitteilung an die wirtschaftlich Tätigen erfolge in mehreren Stufen und solle 2026 abgeschlossen werden.

Das Ministerium hat dazu den Entwurf einer Wirtschafts-Identifikationsnummernverordnung vorgelegt. Die W-IdNr. sei eine eindeutige Identifikationsnummer, die allen wirtschaftlich Tätigen

in Deutschland zugewiesen wird. Dies betrifft laut BMF Unternehmen aller Rechtsformen. Perspektivisches Ziel der Einführung der W-IdNr. sei die Vereinfachung der Kommunikation zwischen den wirtschaftlich Tätigen und Behörden sowie zwischen den Behörden untereinander.

Mit der Wirtschafts-Identifikationsnummernverordnung (Hinweis auf Paragraph 139d AO) sollen verschiedene Einzelheiten zur W-IdNr. geregelt werden, zum Beispiel der Zeitpunkt der Einführung der W-IdNr., Richtlinien zur Vergabe und Fristen zur Löschung.

Quelle: Bundesfinanzministerium, PM vom 28.06.2024

Urteil:

Feststellungsbescheide bei Schenkungen

Wir möchten Sie über eine Entscheidung des BFH vom 26. Juli 2023 (Az: II R 35/21) informieren, die für viele relevant sein könnte. In dem Fall ging es um einen Kläger, der von seinem Vater im Jahr 2012 unbebaute Grundstücke geschenkt bekam.

Weil der persönliche Freibetrag nicht überschritten wurde, wurde keine Schenkungsteuer festgesetzt. 2017 folgte eine weitere Schenkung über 400.000 Euro. Das Finanzamt setzte daraufhin Schenkungsteuer fest und berücksichtigte den Vorerwerb mit dem seinerzeit festgestellten Grundbesitzwert von 87.392 Euro. Der Kläger argumentierte dagegen, dass der Grundbesitzwert damals zu hoch festgestellt worden sei. Der BFH bestätigte die Entscheidung des Finanzamts und erklärte die Bindungswirkung von Grundlagenbescheiden (hier der Feststellungsbescheid):

Diese Bescheide sind für alle nachfolgenden Steuerbescheide bindend, selbst wenn die festgestellten Werte unzutreffend sind. Somit müssen auch materiell-rechtlich unrichtige Werte bei der Besteuerung des letzten Erwerbs berücksichtigt werden.

Wesentlich für die Praxis ist, dass Einwendungen gegen festgestellte Werte nur durch Anfechtung des Feststellungsbescheids selbst geltend gemacht werden können, nicht jedoch im Rahmen des Schenkungsteuerbescheids. Dies gilt selbst dann, wenn zu diesem Zeitpunkt keine Steuer entsteht. Insoweit betont die Entscheidung die Bedeutung der rechtzeitigen Überprüfung und gegebenenfalls Anfechtung von Feststellungsbescheiden. Ein späterer Versuch, falsche Werte im Rahmen der Schenkungsteuerbescheide anzufechten, wird nicht gelingen.



Foto: XtravaganT / Adobe Stock

Statistik:

Einspruchsbearbeitung in den Finanzämtern 2023

Das Bundesministerium der Finanzen hat aus den Einspruchsstatistiken der Steuerverwaltungen der Länder (zum Stand 6. Juni 2024) die folgenden Daten zur Einspruchsbearbeitung in den Finanzämtern im Jahr 2023 zusammengestellt (siehe Tabelle).

Gegenüber den Vorjahren haben sich die Anzahl der eingegangenen Einsprüche und auch der Stand der zum 31. Dezember 2023 unerledigten Einsprüche erheblich gesteigert, was im Wesentlichen auf die eingehenden Einsprüche betreffend die Grundsteuerreform zurückzuführen ist.

Teil-Einspruchsentscheidungen (§ 367 Absatz 2a der Abgabenordnung - AO -) werden als Erledigungsfall im Sinne der Statistik behandelt, da davon auszugehen ist, dass insoweit die Einspruchsverfahren in den meisten Fällen durch eine Allgemeinverfügung nach § 367 Absatz 2b AO abgeschlossen werden, was dann keinen Erledigungsfall im Sinne der Statistik mehr darstellt.

Im Endbestand (8.668.633) sind 4.821.274 Verfahren enthalten, die nach § 363 AO ausgesetzt sind oder ruhen und daher von den Finanzämtern nicht abschließend bearbeitet werden konnten.

Unter die Erledigungsart „auf andere Weise“ fallen z. B. Verfahren, in denen sich eine angefochtene Außenprüfungsanordnung vor einer Entscheidung über den Einspruch mit Beendigung der Außenprüfung erledigt hat, sowie Fälle, in denen sich ein mit einem Einspruch beantragter Lohnsteuer-Freibetrag (§ 39a EStG) im Lohnsteuerabzugsverfahren nicht mehr auswirken kann.

Abhilfen beruhen häufig darauf, dass erst im Einspruchsverfahren Steuererklärungen abgegeben oder Aufwendungen geltend gemacht werden. Darüber

hinaus kann Einsprüche, die im Hinblick auf anhängige gerichtliche Musterverfahren eingelegt wurden, teilweise durch Aufnahme eines Vorläufigkeitsvermerks in dem angefochtenen Steuerbescheid abgeholfen worden sein. Aus einer Abhilfe kann daher nicht „automatisch“ geschlossen werden, ob und inwieweit der angefochtene Bescheid fehlerhaft war.

Dem BMF liegen weder Daten zur Anzahl

der jährlich insgesamt erlassenen Verwaltungsakte noch Angaben dazu vor, gegen welche Art von Verwaltungsakten sich die Einsprüche richten. Da Einsprüche sich nicht ausschließlich gegen Steuerbescheide, sondern auch gegen sonstige von den Finanzbehörden erlassene Verwaltungsakte richten, wie z. B. die Anordnung einer Außenprüfung oder die Ablehnung einer Stundung, lässt sich aus den

Einspruchsdaten nicht ableiten, gegen welche Verwaltungsakte und in welchem Verhältnis zu deren Gesamtzahl Einspruch eingelegt wurde.

Im Jahr 2023 wurden gegen die Finanzämter 47.309 Klagen erhoben (nach der Zählweise der Finanzverwaltung); dies entspricht einem Prozentsatz von lediglich 1,3 % der insgesamt erledigten Einsprüche.

Unerledigte Einsprüche am 31.12.2022	2.301.492
Eingegangene Einsprüche (Veränderung gegenüber Vorjahr: +233,5 %)	9.932.766
Erledigte Einsprüche (Veränderung gegenüber Vorjahr: +12,8 %)	3.675.126
davon erledigt durch	
Rücknahme des Einspruchs	679.983 (18,5 %)
Abhilfe	2.528.109 (68,8 %)
Einspruchsentscheidung	
(ohne Teil-Einspruchsentscheidungen)	437.350 (11,9 %)
Teil-Einspruchsentscheidung	8.822 (0,2 %)
auf andere Weise	20.862 (0,6 %)
Saldo aus Übernahmen, Abgaben, Storni und sonstigen Bestandskorrekturen	109.501
Unerledigte Einsprüche am 31.12.2023 (Veränderung gegenüber Vorjahr: +276,7 %)	8.668.633

Kassenführung:

Das sind die aktuellen Anforderungen

Die Kassenführung ist bei Betrieben mit Bargeldeinnahmen ein Dauerbrenner in jeder Betriebsprüfung. Viele Betriebe haben auf die elektronische Kassenführung umgestellt. Aber auch die offene Ladenkasse mit handschriftlichen Aufzeichnungen ist weiterhin erlaubt.

Wichtig: Stimmen Sie die Kassenführung und den Umgang mit Bargeld in Ihrem Betrieb regelmäßig mit uns ab. Mit einem gut eingestellten und sauber durchgeführten Bargeldsystem müssen Sie die Prüfer nicht fürchten. Nicht zuletzt ist die gute Kassenführung auch ein Schutz vor Unregelmäßigkeiten, wenn verschiedene Personen Zugriff auf das Bargeld haben.

Wer muss eine Kasse führen?

Grundsätzlich ist jeder Unternehmer verpflichtet, Kasseneinnahmen und -ausgaben täglich aufzuzeichnen. Wenn Sie jedoch nur selten betriebliche Bareinnahmen haben und nur kleine Ausgaben bar bezahlen, ist eine Kassenführung nicht erforderlich. Das muss individuell entschieden werden, sprechen Sie uns dafür an.

Täglicher Kassenzusturz...

Das tägliche Auszählen des Kassenbestandes mit Zählprotokoll ist der entscheidende Fixpunkt für den Nachweis, dass die Kassenaufzeichnungen wirklich der Realität entsprechen. Machen Sie das! Für Hartgeld gibt es praktische Zählautomaten.

...und täglicher Kassenbericht

Gibt es eine Kasse, braucht es auch einen täglichen Kassenbericht. Der Bericht kann handschriftlich erstellt oder am PC geschrieben und ausgedruckt werden. In jedem Fall empfehlen wir die Unterschrift des Erstellers.

Ein Kassenbericht muss auch bei elektronischen Kassen geführt werden, um dort die Tageseinnahme sowie aus der Kasse entnommene Beträge für Bankeinzahlungen, Barausgaben oder Privatentnahmen aufzuzeichnen – daraus ergibt sich dann der Tagesendbestand.

Elektronische Kassen nur noch mit TSE

Schon seit dem 1. Januar 2023 müssen alle elektronischen Kassen mit

einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung („TSE“) ausgerüstet sein. Fehlt die TSE, droht nicht nur eine Hinzuschätzung durch das Finanzamt, sondern auch ein Bußgeld. Alte Kassen ohne TSE dürfen also unter keinen Umständen mehr verwendet werden. Wenn Sie keine Kasse mit TSE besitzen, müssen Sie eine offene Ladenkasse führen.

Daten und Altkassen aufbewahren

Elektronische Kassen müssen jeden einzelnen Verkaufsvorgang aufzeichnen und speichern. Diese Daten müssen zehn Jahre lang unveränderbar aufbewahrt werden, dazu auch Programmierunterlagen und Bedienungsanleitungen der Kasse.

Alte Kassen enthalten oftmals noch aufbewahrungspflichtige Daten. Diese Kassen müssen dann aufbewahrt und funktionsfähig gehalten werden. Sprechen Sie mit uns, bevor Sie eine Kasse entsorgen.

Bonpflicht besteht weiterhin

Für jeden Verkaufsvorgang muss weiterhin ein Kassenbon ausgedruckt und dem Kunden angeboten werden. Der Bon kann mit Zustimmung des Kunden auch elektronisch erstellt und übertragen werden (per QR-Code oder NFC). Die Anzeige des elektronischen Beleges am Bildschirm reicht nicht aus. Werden keine Belege ausgegeben, kann das Finanzamt das zwar nicht sanktionieren, etwa über ein Bußgeld. Allerdings droht dann eine Zuschätzung, denn fehlende Belege können diese rechtfertigen.

Neu: Meldepflicht für TSE-Kassen

Bis zum 31. Juli 2025 müssen alle TSE-Kassen beim Finanzamt elektronisch angemeldet werden. Das elektronische Verfahren dazu wird aber erst ab dem 1. Januar 2025 scharfgeschaltet. Ab Juli 2025 müssen neue Kassen dann innerhalb eines Monats angemeldet werden. Außer Betrieb genommene Kassen müssen wieder abgemeldet werden.

Offene Ladenkasse: auch hier Einzelaufzeichnungen?

Wenn eine elektronische Kasse mit TSE vorhanden ist, muss sie auch genutzt werden. Gibt es so eine Kasse im

Betrieb oder am jeweiligen Verkaufsstand nicht, spricht man von einer „offenen Ladenkasse“.

Grundsätzlich muss auch dort jeder einzelne Verkaufsvorgang, getrennt nach unterschiedlichen Umsatzsteuersätzen, aufgezeichnet werden. Darauf darf bei der offenen Ladenkasse vereinfachungshalber verzichtet werden, wenn Waren an eine Vielzahl von nicht bekannten Kunden gegen Barzahlung verkauft werden und die Einzelaufzeichnung unzumutbar ist. Die Tageseinnahmen werden dann im täglichen Kassenbericht aus den Tagesendbeständen errechnet – dafür sind dann der Kassenzusturz und die tägliche Dokumentation Dreh- und Angelpunkt. Der Verzicht auf die Einzelaufzeichnung wird z. B. bei einem Wochenmarktstand oder dem Tresen auf einem Zeltfest zulässig sein. Von z. B. einem Friseur verlangt man hingegen, die Einnahme für jeden Kunden getrennt aufzuschreiben. Wenn Rechnungen oder Quittungen ausgestellt werden, gilt die Vereinfachung ebenfalls nicht. Entscheiden Sie gemeinsam mit uns, ob die Vereinfachung in Ihrem Betrieb angewendet werden darf.

Automaten und „Vertrauenskassen“

Warenautomaten oder Dienstleistungsautomaten (z. B. in einem Waschsalon) müssen in der Regel nicht mit einer TSE ausgestattet werden. Wenn Automaten je Verkaufsvorgang Daten speichern, müssen diese Daten allerdings zehn Jahre aufbewahrt werden.

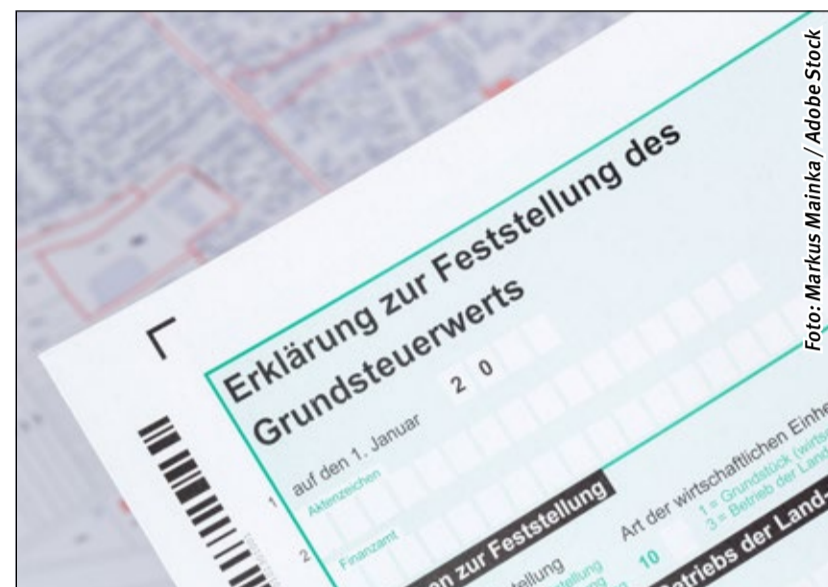
Die Automaten werden behandelt wie eine offene Ladenkasse. Das heißt, der Geldbestand muss ausgezählt und für jeden Automaten in jeweils einen Kassenbericht eingetragen werden. Das muss jedoch nicht zwingend täglich gemacht werden, sondern nur bei Leerung der Automatenkasse.

Gleiches gilt auch bei den sogenannten Vertrauenskassen, die beispielsweise bei Blumenfeldern angebracht sind und in die ohne Aufsichtspersonal der passende Geldbetrag eingeworfen wird. Auch hier reicht es, den Kassenzusturz und den Kassenbericht je Vertrauenskasse dann zu erstellen, wenn die Kasse geleert wird.

Quelle: AEAO zu § 146 und § 146a AO.

Grundsteuer:

Änderungen sofort melden



Für die neue Grundsteuer mussten für sämtliche Immobilien Erklärungen abgegeben werden. Die Pflichten für die Grundstückseigentümer sind damit aber noch nicht vorbei.

Denn sämtliche Änderungen, die sich auf die Grundsteuer auswirken, müssen dem Finanzamt auf elektronischem Weg angezeigt werden. Das gilt beispielsweise, wenn die Wohnfläche

erweitert, ein landwirtschaftliches Gebäude für Gewerbezwecke umgenutzt oder ein Grundstück zugekauft wird. Dabei ist die Frist kurz: Alle Änderungen eines Jahres müssen schon zu Beginn des Folgejahres gemeldet werden.

Wenn wir diese Anzeige für Sie erledigen sollen, teilen Sie uns bitte alle Änderungen bei Ihren Immobilien umgehend mit.

Inflationsausgleichsprämie:

Noch bis Jahresende steuerfrei

Noch bis zum 31. Dezember 2024 haben Arbeitgeber die Möglichkeit, ihren Mitarbeitern steuer- und sozialversicherungsfrei eine Inflationsausgleichsprämie von bis zu 3.000 Euro zu zahlen.

Der Höchstbetrag von 3.000 Euro kann für den Zeitraum vom 26. Oktober 2022 bis zum 31. Dezember 2024 ausbezahlt werden – entweder alles auf einmal oder auch Teilbeträge. Wenn Sie die Prämie noch nicht gezahlt oder den Höchstbetrag noch nicht ausgeschöpft haben, ist dafür noch bis Ende des Jahres Zeit.

Urlaubsgeld:

Urlaubsgeld im Minijob

Alle Arbeitnehmer – auch 538 E-Minijobber – haben von Gesetzes wegen Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub. Ein zusätzliches zum Lohn zu zahlendes Urlaubsgeld können Arbeitnehmer nur verlangen, wenn dies im Tarifvertrag, einer Betriebsvereinbarung oder im Arbeitsvertrag vereinbart oder aus Gleichbehandlungsgründen geboten ist. Auch durch die freiwillige vorbehaltlose Zahlung eines Urlaubsgeldes über mehrere Jahre kann ein Anspruch des Arbeitnehmers entstehen.

Wichtig: Hat der Minijobber Anspruch auf die Zahlung eines Urlaubs- oder Weihnachtsgeldes (meist entsprechend dem Verhältnis seiner Arbeitszeit zur Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten), ist dieses bei der Geringfügigkeitsgrenze von aktuell 538 Euro im Monat (=6.456 Euro/Jahr) zu berücksichtigen.

Beispiel: Minijobber Max ver-

Hat ein Arbeitnehmer mehrere Jobs, gilt die Obergrenze von 3.000 Euro für jedes Arbeitsverhältnis gesondert. Auch Minijobber können die Prämie bekommen, sie wird bei der Berechnung der Minijobgrenze nicht mitgerechnet.

Die Prämie muss zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gezahlt werden. Überstunden dürfen damit nur abgegolten werden, wenn der Arbeitnehmer nur einen Anspruch auf Freizeitausgleich hat.

Quelle: § 3 Nr. 11c EStG, FAQ zur Inflationsausgleichsprämie auf www.bundesfinanzministerium.de.

dient seit 1. Januar 2024 monatlich 530 Euro (= 6.360 Euro im Jahr), im Juli erhält er zusätzlich Urlaubsgeld i.H.v. 300 Euro.

Folge: Der Jahresverdienst liegt unter Einbeziehung der Einmalzahlung bei 6.660 Euro (= 6.360 Euro + 300 Euro); das sind durchschnittlich 555 Euro (6.660 Euro/12 Monate) monatlich. Damit überschreitet das Entgelt die monatliche Geringfügigkeitsgrenze von 538 Euro und die Beschäftigung ist im gesamten Jahr sozialversicherungspflichtig.

Quelle: § 8 SGB IV.





Umsatzsteuer: Kein reduzierter Satz für Milchersatzprodukte

„Milchersatzprodukte“ pflanzlichen Ursprungs (im Streitfall: aus Soja, Reis oder Hafer hergestellte Getränke bzw. vegane Milchalternativen) sind keine Milch oder Milchmischgetränke im Sinne von Anlage 2 zu § 12 Abs. 2 UStG und unterliegen daher dem Regelsteuersatz. So hat das Finanzgericht Baden-Württemberg entschieden.

Streitig ist, ob die Lieferung von sog. Milchersatzprodukten dem ermäßigten Steuersatz nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 UStG in Verbindung mit Nr. 4, 31, 33, 35 der Anlage 2 zu § 12 Abs. 2 UStG unterliegt. Die Klägerin liefert Milchersatzprodukte bzw. Getränke mit mindestens 75 Prozent Anteil an Milchersatz zum Verzehr außer Haus. Im Gegensatz zur Ansicht des Finanzamts sei nach Ansicht der Klägerin auf diese Umsätze der ermäßigte Umsatzsteuersatz von sieben Prozent anzuwenden.

Die Klage ist nach Auffassung des Finanzgerichts (FG) unbegründet. „Milchersatzprodukte“ pflanzlichen Ursprungs sind keine Milch oder Milchmischgetränke im Sinne von Nr. 4 oder Nr. 35 der Anlage 2 zu § 12 Abs. 2 UStG (vgl. BFH, Urteil v. 9.2.2006, V R 49/04). Von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe sieht das FG gemäß § 105 Abs. 5 FGO ab, da es der Begründung der Einspruchsentscheidung des Finanzamts vom 12. Januar 2024 folgt.

Nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 UStG ermäßigt sich die Umsatzsteuer auf sieben Prozent unter anderem für Lieferungen der in der Anlage 2 zu § 12 Abs. 2 Nr. 1 UStG bezeichneten Gegenstände. Für die streitgegenständlichen Waren könnten unter anderem die lfd. Nr. 4 und Nr. 35 der Anlage 2 in Betracht

kommen: Milch und Milcherzeugnisse sowie Milcherzeugnisse (z. B. Molke) von mindestens 75 Prozent des Fertigerzeugnisses.

In der oben genannten Einspruchsentscheidung hatte das Finanzamt ausgeführt, Milchersatzprodukte sind z. B. aus Soja, Reis oder Hafer gewonnene Flüssigkeiten, die im allgemeinen Handel erhältlich sind und beispielsweise von Menschen, die an einer Laktose-Überempfindlichkeit oder Kuhmilch-eiweißallergie leiden, oder sich vegan ernähren, verwendet werden. Die veganen Milchalternativen fallen nicht unter eine der der obenstehenden Kategorien und unterliegen deshalb nicht der ermäßigten Besteuerung, denn Waren pflanzlichen Ursprungs sind keine Milch. Nach der insoweit maßgeblichen zolltariflichen Auslegung ist Milch im Sinne von Nr. 4 der Anlage zu § 12 Abs. 2 Nr. 1 UStG in Verbindung mit Kap. 4 Kombinierte Nomenklatur das „Gemelk“ eines oder mehrerer Tiere.

Die Lieferung von anderen Getränken als Milch, Milchmischgetränken und reinem Wasser sind stets mit dem allgemeinen Steuersatz zu besteuern (BFH, Urteil v. 5.11.1998, V R 20/98).

Ergänzend fügte das FG mit Hinweis auf das Urteil, BFH, Urteil v. 9.2.2006, V R 49/04, hinzu, dass bezüglich der Anwendung der Nr. 35 der Anlage 2 zu § 12 Abs. 2 UStG allenfalls der Gesetzgeber eine ausdrückliche Ausnahme in die betreffenden Bestimmungen der Anlage einfügen könnte – was bisher nicht erfolgt ist. Insoweit obliegt es der betroffenen Herstellerbranche, beim Gesetzgeber eine Änderung zu erwirken.

Quelle: FG Baden-Württemberg, Urteil v. 14.3.2024, 1 K 232/24

Einkommen: Neue Pfändungsfreigrenzen für Arbeitseinkommen

Seit 1. Juli 2024 ist ein Arbeitseinkommen von mind. 1.499,99 Euro im Monat pfändungsfrei. Hat der Schuldner Unterhaltspflichten, erhöht sich die Pfändungsfreigrenze, z. B. bei Unterhaltspflichten für drei Personen auf 2.679,99 Euro netto.

Die Pfändungsfreigrenzen sind auch bei der Aufrechnung von Arbeitslohn mit Kosten für Unterkunft und Verpflegung zu beachten:

Beispiel: Saisonarbeiterin Maria wird vom 22. Juli bis 25. August 2024 beschäftigt. Im Juli verdient sie netto 1.000 Euro, im August 2.500 Euro. Es ist vereinbart, dass Unterkunftskosten von drei Euro/Tag von ihrem Lohn abgezogen werden.

Folge: Trotz dieser Vereinbarung darf der Arbeitgeber die Unterkunftskosten im Juli nicht mit dem Lohn verrechnen, da der Nettolohn unter der Pfändungsfreigren-

ze von 1.499,99 Euro liegt. Auch wenn Maria im Juli nur zehn Tage beschäftigt war, kann die Pfändungsgrenze nicht anteilig gekürzt werden. Bei monatlicher Lohnabrechnung gilt immer auch die monatliche Pfändungsfreigrenze. Im August 2024 ist ein Abzug der Unterkunftskosten vom Lohn möglich, wenn Maria höchstens für zwei Personen unterhaltspflichtig ist.

Hinweis: Der Zoll berücksichtigt bei Prüfungen grundsätzlich nur die unterste Pfändungsgrenze von 1.499,99 E. Arbeitgeber sind dennoch gut beraten, die individuell geltenden Pfändungsfreigrenzen zu berücksichtigen, um Streit und nachträgliche Lohnforderungen der Arbeitnehmer zu vermeiden.

Quelle: § 850c ZPO, siehe Pfändungstabelle https://www.gesetze-im-internet.de/pf_ndfreigrbek_2024/anhang.html.

Geschenke:

Damit sich nicht das Finanzamt freut

Kleine Geschenke, geschickt verteilt, können Geschäftsbeziehungen ergeblicher und Mitarbeiter zufriedener machen. Dabei sind jedoch einige Steuerregeln zu beachten – auch, um den Beschenkten eine unangenehme Überraschung zu ersparen.

50 Euro-Grenze beachten

Wenn die Kosten für Geschenke als Betriebsausgabe Ihren steuerlichen Gewinn mindern sollen, müssen Sie die 50 Euro-Grenze einhalten. Heißt: Im gesamten Wirtschaftsjahr dürfen die Geschenke an die jeweilige Person höchstens einen Wert von 50 Euro haben. Bis zum Wirtschaftsjahr 2023 bzw. 2023/2024 lag die Grenze noch bei 35 Euro.

50 Euro meint in der Regel den Nettobetrag ohne Umsatzsteuer – wer umsatzsteuerfreie Umsätze hat (z. B. ein Versicherungsvertreter) muss brutto rechnen.

Beispiel: Um seine Kunden bei Laune zu halten, kauft Lohnunternehmer Schulz im Wirtschaftsjahr 2024 folgende Geschenke: Alle bekommen zu Weihnachten einen Restaurant-Gutschein über 40 Euro. Da es mit Kunde Schmidt Streit gab, erhält der zusätzlich noch eine Flasche Sekt für 20 Euro. Frau Müller ist die wichtigste Kundin, deshalb bekommt sie noch ein Getreide-Feuchtigkeitsmessgerät, das hat 400 Euro gekostet.

Folge: Kunde Schmidt hat im Wirtschaftsjahr 2024 Geschenke im Wert von 60 Euro bekommen. Die 50 Euro-Grenze ist überschritten, deshalb kann er die gesamten 60 Euro nicht als Betriebsausgabe abziehen. Weil Kundin Müller den Feuchtigkeitsmesser nur betrieblich nutzen kann, gilt die 50 Euro-Grenze nicht, Schulz kann die 400 Euro Kosten als Betriebsausgabe abziehen. Die Restaurant-Gutscheine an die anderen Kunden waren günstiger als 50 Euro und können komplett als Kosten abgezogen werden.

Wichtig: Abgezogen werden können die Kosten nur, wenn der Geschenkeinkauf in der Buchführung auf ein gesondertes Konto gebucht wird und zu jedem Geschenk der Name des Beschenkten aufgezeichnet wird.

Böse Überraschung beim Beschenken vermeiden: Betriebliche Geschenke können beim Empfänger zu steuerpflichtigen Einnahmen führen – dann ist die Freude über das Geschenk dahin. Um das zu vermeiden, kann der Schenkende eine pauschale Steuer von 30 Prozent auf den Wert des Geschenks übernehmen. Sprechen Sie uns an, wenn wir das für Sie erledigen sollen.

Auch Steuer für Mitarbeiter übernehmen

Bei Arbeitnehmern führen Geschenke vom Arbeitgeber grundsätzlich zu Arbeitslohn, also zu Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträgen. Das ist bei Geldgeschenken immer so. Bei Sachgeschenken gibt es Ausnahmen, z. B. „Aufmerksamkeiten“, das sind Sachgeschenke aus besonderem persönlichem Anlass (z. B. Hochzeit) mit einem Wert bis 60 Euro. Ansonsten hat der Arbeitgeber auch hier die Möglichkeit, die Steuer des Arbeitnehmers mit einer Pauschalsteuer von 30 Prozent zu übernehmen.

Quelle: § 4 Abs 5 und § 37b EStG.
Foto: Markus Mainka / Adobe Stock



**Raiffeisen-WarenGenossenschaft
Niedersachsen Mitte eG**

NÄHE ZUM KUNDEN

Raiffeisen-WarenGenossenschaft
Niedersachsen Mitte eG
Industriestraße 2
27333 Schweringen

- Geschäftsstellen
- Raiffeisen-Märkte
- Obst- und Gemüsezentren
- Tankstellen



Fon 0 42 57 | 93 01-0
Fax 0 42 57 | 93 01-708
kontakt@raiffeisenmitte.de
www.raiffeisenmitte.de

E-Rechnungen: Bereiten Sie sich mit uns vor

Ab dem Jahr 2025 startet die E-Rechnung. Das klingt kompliziert – dabei ist es ganz einfach, wenn man rechtzeitig die richtigen Schritte macht.

Was ist eine E-Rechnung?

E-Rechnung meint einen genormten elektronischen Datensatz, der alle erforderlichen Rechnungsangaben enthält. Vorteil ist, dass die im Datensatz enthaltenen Angaben beim Empfänger unmittelbar weiterverarbeitet werden können, z. B. für die Buchführung, Überweisungen oder betriebliche Auswertungen – ohne scannen oder eintippen.

In der Praxis werden Ihnen vor allem zwei Arten von E-Rechnungen begegnen: Am häufigsten wird das ZUG-FeRD-Format sein (ab 2.0.1). Diese Datei enthält neben dem Datensatz auch ein Rechnungsbild, das man sich am Bildschirm anzeigen lassen kann. Oder die X-Rechnung, das ist nur ein Datensatz.

Das gilt bisher:

Rechnungen und Gutschriften können auf Papier versandt werden, mit Zustimmung des Rechnungsempfängers auch als Datei. Das kann eine PDF-Datei sein, ein Bildformat wie z. B. JPEG oder eine E-Mail.

Das startet ab 2025:

Am 1. Januar 2025 starten die E-Rechnungen. Weil sich die Wirtschaft erst darauf einstellen muss, gibt es jedoch lange Übergangsfristen.

Für Ihren Betrieb bedeutet das Folgendes:

- Der Rechnungseingang

Hier müssen Sie als erstes aktiv wer-

den. Ihre Lieferanten und Dienstleister dürfen Ihnen ab dem 1. Januar 2025 eine E-Rechnung schicken. Ihre Zustimmung ist dafür nicht erforderlich. Also müssen Sie diese Dateien empfangen, lesen und verarbeiten können. Dafür brauchen Sie schon zu Jahresbeginn 2025 folgendes:

- Ein E-Mail-Postfach, das sie für den Rechnungseingang angeben. Nach und nach werden alle Rechnungen als Datei eingehen. Wir empfehlen Ihnen daher, ein gesondertes E-Mail-Postfach für Rechnungen einzurichten. Diese E-Mail-Adresse müssen Sie ihren Geschäftspartnern mitteilen.

- Ein Programm (Software), um die Rechnung zu lesen und damit weiterzuarbeiten. Wichtig ist, dass die E-Rechnung unmittelbar elektronisch an uns übertragen wird, damit sie gebucht und unveränderbar archiviert werden kann. Wir können Ihnen integrierte Lösungen anbieten, die z. B. auch die Überweisung erledigen kann.

Daneben werden Sie in den kommenden Jahren noch viele Rechnungen in Papier oder in den alten Dateiformaten bekommen, auch dafür bieten wir Ihnen Lösungen für die elektronische Übertragung an.

- Rechnungen an Ihre Kunden

Ab dem 1. Januar 2025 können Sie Rechnungen als neue E-Rechnung schreiben. Ihre Kunden müssten das auch akzeptieren. Praktischerweise sollten Sie Ihre Kunden darauf vorbereiten, wenn Sie auf E-Rechnungen umstellen – Sie möchten

Ihre Rechnungen ja bezahlt haben.

Bis zum 31. Dezember 2026 dürfen Sie Rechnungen noch auf Papier oder z. B. im herkömmlichen PDF-Format erstellen. Wenn Sie nicht mehr als 800.000 Euro Umsatz machen, dürfen Sie das noch bis zum 31. Dezember 2027 fortsetzen.

- Was gilt für Gutschriften

Auch Gutschriften, wie die Milchgeld- oder Getreideabrechnung, sind Rechnungen. Es gelten die gleichen Übergangsfristen für die Umstellung auf die E-Rechnung. Klären Sie mit Ihren Abnehmern ab, wann die Umstellung erfolgen soll.

- Betroffen sind alle Unternehmer

Verpflichtend wird die E-Rechnung für alle Rechnungen zwischen Unternehmern, die in Deutschland ansässig sind. Für Kleinbetragsrechnungen bis 250 Euro brutto gilt die Pflicht nicht.

Wie geht es weiter?

Um den Empfang von E-Rechnungen müssen Sie sich sofort kümmern. Gehen Sie aber auch die Erstellung von E-Rechnungen an Ihre Kunden zeitig an. Nutzen Sie die Übergangszeit, um Ihre Software dafür fit zu machen. Ihre Kunden werden sich auf den Empfang von E-Rechnungen einstellen – Papierrechnungen werden dann irgendwann lästige.

Wir werden Sie weiter informieren, was für die praktische Umsetzung der E-Rechnungen erforderlich ist. Bei der Umstellung begleiten wir Sie gern – sprechen Sie uns an.

Corona-Hilfen für Selbstständige: Zuschüsse unterliegen Beitragspflicht

Zuschüsse aus dem Programm „Soforthilfe Corona“ für Selbstständige, die steuerrechtliche Einkünfte aus Gewerbebetrieb sind, unterliegen für freiwillig Krankenversicherte der Beitragspflicht in der Kranken- und sozialen Pflegeversicherung. Dies hat das Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg entschieden.

Um die wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie und der zu ihrer Eindämmung beschlossenen Regelungen abzufedern, gab es verschiedene staatliche Maßnahmen. Mit dem Programm „Soforthilfe Corona“ wurden Unternehmen und Selbstständige unterstützt, die sich im Frühjahr 2020 unmittelbar infolge der Pandemie in einer existenzbedrohenden wirtschaftlichen Lage befanden und massive Liquiditätsengpässe erlitten. Aber auch diese Mittel unterfallen dem sozialversicherungsrechtlichen Beitragsrecht, wie das LSG Baden-Württemberg in einer jetzt veröffentlichten Entscheidung klargestellt hat.

Ein hauptberuflich Selbstständiger hatte aus dem Programm „Soforthilfe Corona“ von der Landeskreditbank Baden-Württemberg im April 2020 einen Zuschuss in Höhe von 4.500 Euro erhalten. Den Zuschuss berücksichtigte das zuständige Finanzamt mit dem Einkommenssteuerbescheid für das Jahr 2020 als Teil der Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Die Kranken- und Pflegeversicherung des freiwillig krankenversicherten Mannes hatte daraufhin den Zuschuss auch der Beitragsberechnung zugrunde gelegt. Hiergegen wandte sich der Selbstständige, der den Zuschuss im Jahr 2023 zurückzahlen musste, nachdem sich gezeigt hatte, dass die Bewilligungsvoraussetzungen nicht vorgelegen hatten. Er machte mit seiner beim

Sozialgericht (SG) Freiburg erhobenen Klage insbesondere geltend, dass der Zuschuss wie ein Darlehen zu bewerten sei und daher keine Beitragspflicht auslöse. Nachdem das SG in erster Instanz die Klage abgewiesen hatte, blieb der Kläger auch mit seiner Berufung beim LSG erfolglos. Letzteres hat ausgeführt, dass zu den beitragspflichtigen Einnahmen des Klägers die im Einkommensteuerbescheid für das Jahr 2020 ausgewiesenen Einkünfte aus Gewerbebetrieb zählten, die als Arbeitseinkommen beitragspflichtig seien. Das Arbeitseinkommen sei danach nicht um den vom Kläger im Jahr 2020 von der L-Bank erhaltenen Zuschuss zu reduzieren gewesen. Insbesondere handele es sich hierbei nicht um ein Darlehen, sondern um einen Zuschuss, der vom Grundsatz her nicht zurückzuzahlen sei.

Mit einer gegebenenfalls bestehenden Rückzahlungsverpflichtung solle nur im Einzelfall eine „Überkompensation“ vermieden werden. Damit sei der Zuschuss aus dem Programm „Corona Soforthilfe“ aber schon im Grundsatz als „nicht zurückzahlbarer verlorener Zuschuss“ und gerade nicht als Darlehen oder dergleichen ausgestaltet. Die Beklagte habe zutreffend darauf hingewiesen, dass in dem Jahr, in dem der Kläger den Zuschuss in Höhe von 4.500 Euro an die L-Bank zurückzahle, er dies gegenüber dem Finanzamt einkommensmindernd geltend machen kann. Diese Gewinnminderung führe dann – nach Erlass eines Einkommenssteuerbescheids für das Rückzahlungsjahr – zu einer entsprechend geringeren Beitragsbemessungsgrundlage.

Quelle: Landessozialgericht Baden-Württemberg, Urteil vom 19.06.2024, L 4 KR 82/24

Rente: 68 % der Rentenleistungen einkommensteuerpflichtig

Im Jahr 2023 waren 68 Prozent der Rentenleistungen einkommensteuerpflichtig. Der durchschnittliche Besteuerungsanteil ist damit seit 2015 um 13 Prozent gestiegen. Dies teilt das Statistische Bundesamt aktuell mit.

Hierzu führt das Statistische Bundesamt weiter aus:

Im Jahr 2023 haben in Deutschland rund 22,1 Millionen Personen Leistungen in Höhe von 381 Milliarden Euro aus gesetzlicher, privater oder betrieblicher Rente erhalten. Wie das Statistische Bundesamt (Destatis) mitteilt, waren das 0,6 Prozent oder 121.000 Rentenermpfängerinnen und -empfänger mehr als im Vorjahr. Die Höhe der gezahlten Renten stieg im gleichen Zeitraum um 4,9 Prozent oder 17,7 Milliarden Euro. 68 Prozent der Rentenleistungen im Jahr 2023 zählten zu den steuerpflichtigen Einkünften (260,5 Milliarden Euro). Seit 2015 stieg der durchschnittliche Besteuerungsanteil damit um 13 Prozentpunkte.

Die Ursache für den Anstieg des Besteuerungsanteils ist die Neuregelung der Besteuerung von Alterseinkünften im Alterseinkünftegesetz von 2005. Kernelement der Neuregelung ist der Übergang von einer vorgelagerten zu einer nachgelagerten Besteuerung der gesetzlichen Rente. Demnach werden die Rentenbeiträge in der Ansparphase schrittweise steuerfrei gestellt und erst die Leistungen in der Auszahlungsphase steuerlich belastet. Mit Inkrafttreten des Wachstumschancen-gesetzes vom 27. März 2024 wurde die bislang bis 2040 vorgesehene Übergangsphase bis zum Jahr 2058 verlängert. Welcher Anteil der Renteneinkünfte steuerpflichtig ist,

richtet sich nach dem Jahr des Rentenbeginns: Je später der Rentenbeginn, desto höher ist der besteuerte Anteil der Renteneinkünfte. Außerdem steigt der Besteuerungsanteil durch Rentenerhöhungen, da diese komplett steuerpflichtig sind.

2020 zahlten rund 40 Prozent der Rentner Einkommensteuer

Bei vielen Rentnerinnen und Rentnern liegt der steuerpflichtige Teil ihrer Renten nach relevanten Abzügen unterhalb des Grundfreibetrags. Daher bleiben viele Renten steuerfrei, wenn keine weiteren Einkünfte vorliegen. Wie viele Rentnerinnen und Rentner für das Jahr 2023 Einkommensteuer zahlen, ist aufgrund der langen Fristen zur Steueranmeldung noch nicht bekannt. Aktuellste Informationen zur Rentenbesteuerung liegen für das Jahr 2020 vor. Demnach mussten rund 40 Prozent oder 8,7 Millionen der insgesamt 21,8 Millionen Rentenermpfängerinnen und -empfänger Einkommensteuer auf ihre (gesetzlichen, privaten oder betrieblichen) Renteneinkünfte zahlen. Im Vergleich zu 2019 stieg der Anteil um 2,7 Prozentpunkte beziehungsweise 636.000 Personen.

Bei 82 Prozent der im Jahr 2020 steuerbelasteten Rentenermpfängerinnen und -empfänger – hierzu zählen auch hinterbliebene Eheleute und Kinder – lagen neben Renten noch andere Einkünfte wie Versorgungsbezüge, Arbeitseinkommen oder Mieteinnahmen vor. Bei zusammenveranlagten Ehepaaren können das auch Einkünfte der Partnerin oder des Partners sein, die für die Besteuerung zusammengerechnet werden.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Pressemitteilung v. 2.8.2024 (II)



Dein Landwirtschaftsportal



www.just-farming.de

Jetzt einfach starten!



Jetzt einfach starten!

E-RECHNUNGEN EINFACH IN FARM BOOK VERARBEITEN

Die E-Rechnung kommt – die Chance für deinen Betrieb

Mach die gesetzliche Pflicht zur Kür! Mit Farm Book von Just Farming meisterst du die Herausforderungen der E-Rechnungspflicht spielend. Lerne, wie du E-Rechnungen problemlos empfangen und verarbeiten, Papierrechnungen in E-Rechnungen umwandeln und digitale Belege GoBD-konform archivieren kannst. Mit Farm Book bist du für die nächste Stufe der E-Rechnungspflicht bestens gerüstet. Hol dir jetzt Farm Book und sichere dir den Vorsprung für deinen Betrieb!



Auswertungen schnell erhalten
DOKUMENTENPOSTFACH



Belege automatisch zuordnen
KONTOUMSÄTZE



Zahlungen direkt ausführen
ZAHLUNGEN



Belege einfach hochladen
BELEGE ONLINE